

Tätigkeitsbericht 2012
Kinder- und Jugendanwalt
des Landes Vorarlberg

Kija





Seite	4	Vorwort	43	9. Stellungnahmen
	5	1. Schwerpunkte – Überblick	43	9.1 Straffällige Jugendliche
	7	2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen – Statistische Übersicht	44	9.2 Gesetze Land und Bund
	9	3. 20 Jahre kija	45	10. Jugendschutz
	10	3.1 kija@school	45	10.1 Memorandum of understanding (MoU)
	11	3.2 Kinderrechtetpreis	48	10.2 Mystery-Shopping
	16	3.3 Kinderrechtetheater	50	11. Kinderbeistand
	17	3.4 kija-App	52	12. Spielraumkonzepte
	18	3.5 Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetz (KJA-G)	52	12.1 Anzahl Stellungnahmen
	20	3.6 Neues Büro	52	12.2 Aktueller Stand/Forderungen
	20	3.7 Neue Mitarbeiterinnen	53	13. Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (Stänko)
	21	4. Expertenkommission	53	14. Öffentlichkeitsarbeit
	23	4.1 Programmatistische Leitlinien und Gesetz	54	Anhang
	24	4.2 Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen	54	UN-Konvention über die Rechte des Kindes
	25	5. Opferschutzstelle	55	L-JWG 1991 § 26 Kinder- und Jugendanwalt
	25	5.1 Opferschutzstätigkeit 2012		
	27	5.2 Opferschutz – Übersicht		
	30	6. Maßnahmenbündel Opferschutz – Umsetzung		
	30	6.1 AG Standards in sozialpädagogischen Einrichtungen		
	32	6.2 Fachtagung in Salzburg		
	35	6.3 Ausblick 2013 – kija als Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder		
	36	7. Landtag		
	36	7.1 Kontrollausschuss		
	36	7.2 Rechtsausschuss Obsorge/Besuchsrecht		
	41	8. Kinder- und Jugendpsychiatrie		

Foto:
ÖKO-Mittelschule Mäder
als Einreicher zum Vorarlberger
Kinderrechtetpreis 2012

Vorwort

Im Jahr 2012 und somit im 20. Jahre des Bestehens wurden die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung von der Einrichtung Kinder- und Jugendanwalt zur Kinder- und Jugendanwaltschaft geschaffen. Die gesetzliche Grundlage wird ab dem Jahr 2013 ein eigenes Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetz bilden. In den erläuternden Bemerkungen zum Gesetz wird festgehalten, dass „es zweckmäßig wäre, den Stellenwert und die Bedeutung des Kinder- und Jugendanwaltes hervorzuheben, sowie dessen Aufgaben an die praktischen Gegebenheiten bzw. bereits erhobenen Forderungen aus der Politik anzupassen.“

Nach Neuausschreibung und einem Hearing erfolgte die Wiederbestellung als Kinder- und Jugendanwalt bis 14. Mai 2017.

Weiters war es mit der Ausweitung des Stellenplanes möglich, eine Juristin als neue Mitarbeiterin mit 50 Stellenprozent in das Team aufzunehmen.

Die Schwerpunkte und bearbeiteten Themen des Jahres 2012 sind ebenfalls in diesem Tätigkeitsbericht nachzulesen. Die Weiterentwicklung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und das Aufgreifen ihrer Anliegen war in vielen Fällen nur möglich, weil engagierte Menschen und Einrichtungen daran mitgewirkt haben. Allen, die sich daran beteiligt haben, sei an dieser Stelle gedankt!

DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt

Feldkirch, im Mai 2013

1. **Schwerpunkte – Überblick**

Wie bereits im Vorwort erwähnt, wurde im abgelaufenen Jahre das 20-jährige Bestehen der Einrichtung Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg begangen. Anlässlich des runden Jubiläums wurden nicht nur zum vierten Male der Vorarlberger Kinderrechtspreis verliehen, sondern verschiedene Aktionen mit und für Kinder im Rahmen einer Aktionswoche durchgeführt.

Nach mehr als eineinhalbjähriger Tätigkeit legte die Expertenkommission im Herbst 2012 den Abschlussbericht zur Umsetzung der Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der Informationsflüsse und Gefährdungsbeurteilung in der Jugendwohlfahrt vor. Die weitere Umsetzung wird im Jahr 2013 nach einem Beschluss des Kontrollausschusses des Vorarlberger Landtages neuerlich durch die Expertenkommission evaluiert.

Für das Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen wurde der Trägerverein gegründet und der Kinder- und Jugendanwalt in den Vorstand berufen. Die Auswahl der Geschäftsführung und der Standort der Räumlichkeiten in Feldkirch schaffen die Voraussetzungen für den Beginn einer neuen Tätigkeit.

Die Aufgaben der Opferschutzstelle wurden im Berichtsjahr ebenfalls weitergeführt. Neben der Aufarbeitung der Vergangenheit wurden in einer Arbeitsgruppe des Landes und unter Einbezug des Kinder- und Jugendanwaltes die aktuellen Standards in sozialpädagogischen Einrichtungen erhoben und diskutiert. Offen geblieben ist bis Jahresende 2012 der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den stationären Einrichtungen der Jugendwohlfahrt und dem Land Vorarlberg. Für das Jahr 2013 wurde der Kinder- und Jugendanwalt ersucht, im Rahmen eines Pilotprojektes als Vertrauensperson/Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder Erfahrungen zu sammeln.

Die Zusammenarbeit mit dem Vorarlberger Landtag fand in Zusammenhang mit der Arbeit der Expertenkommission – insbesondere mit dem Kontrollausschuss – statt. Zusätzlich wurde der Kinder- und Jugendanwalt zu den Themen Besuchsrecht und gemeinsame Obsorge als Auskunftsperson in den Rechtsausschuss des Vorarlberger Landtages eingeladen.

Gemeinsam mit der Patientenanwaltschaft des Institutes für Sozialdienste im Landeskrankenhaus Rankweil wurden weitere Entwicklungen und Verbesserungen in der Kinder- und Jugendpsychiatrie vorangetrieben.

Seit vielen Jahren ist die österreichweite Vereinheitlichung der Jugendschutzgesetze der Bundesländer immer wieder ein Arbeitsbereich des Kinder- und Jugendanwaltes. Eine von vielen Seiten – so auch von den Kinder- und Jugendanwaltschaften – geforderte Einigung für einheitliche Schutzbestimmungen ist auch im Jahr 2012 nicht erfolgt. In einem sogenannten „Memorandum of understanding“ wurde gegen Jahresende zumindest ein weiterer Vorschlag zwischen den einzelnen Bundesländern diskutiert.

Auf die mangelhafte Umsetzung des Kinderbeistandsgesetzes hat der Kinder- und Jugendanwalt reagiert und einen fachlichen Austausch zwischen den Pflugschaftsgerichten, der Jugendwohlfahrt und den Kinderbeiständen organisiert. Dr. Helmuth Figdor hat dabei eindrücklich auf den Nutzen für betroffene Kinder hingewiesen.

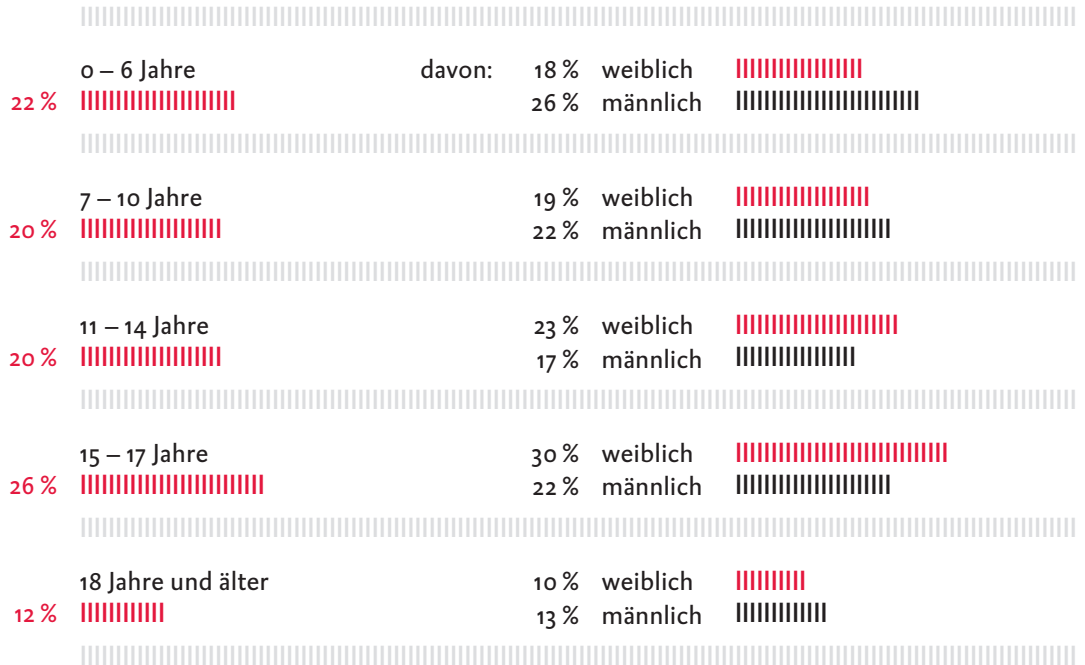
Im Berichtsjahr 2012 haben weitere Städte und Gemeinden die erarbeiteten Spiel- und Freiraumkonzepte dem Kinder- und Jugendanwalt zur Stellungnahme vorgelegt. In sehr vielen Fällen sind für die kommenden Jahre verschiedenste Umsetzungsmaßnahmen geplant, um Spiel- und Freiräume für junge Menschen aufzuwerten oder auf Dauer abzusichern.

Vernetzung, Kooperation und Austausch erfolgten mit verschiedensten Personen und Institutionen zu unterschiedlichen Anlässen und Themen. Die Weiterentwicklung der Kinderrechte in Vorarlberg wird dadurch wesentlich unterstützt und erleichtert.

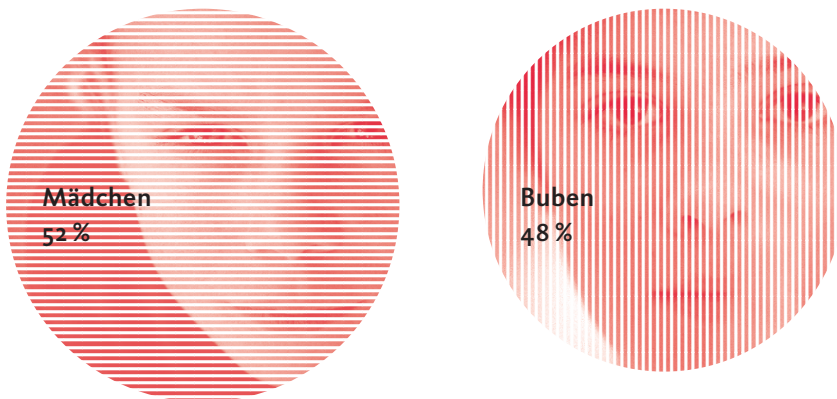
2. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen – Statistische Übersicht



Alter und Geschlecht der Kinder/Jugendlichen, um die es ging



Betroffene Buben und Mädchen



Von allen betroffenen Kindern und Jugendlichen waren 52 % Mädchen und 48 % Buben.

3. 20 Jahre kija

Vor 20 Jahren hat der Kinder- und Jugendanwalt seine Arbeit in Vorarlberg aufgenommen. Dieses Jubiläum beging der Kinder- und Jugendanwalt mit einer Woche voller Aktionen für und mit jungen Menschen.

20. November – Tag der Kinderrechte – Verleihung des 4. Vorarlberger Kinderrechtpreises

Um Projekte, welche Rechte von Kindern bekannt machen und sicherstellen, besonders auszuzeichnen, haben die Initiative Kinder in die Mitte und der Kinder- und Jugendanwalt bereits zum vierten Mal den Vorarlberger Kinderrechtspreis ausgeschrieben. Gewürdigt wurden präventive und Schutz bietende Projekte und Initiativen mit aktiver Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Vorarlberg, die den besonderen Stellenwert von Kindern und Jugendlichen in den Vordergrund rücken. In einem eigenen Abschnitt dieses Berichtes sind zu dieser Veranstaltung und den Preisträgern nähere Informationen nachzulesen.

Der Kinderrechtspreis soll dazu beitragen, dass im Land Vorarlberg die Umsetzung von Artikel 42 der Kinderrechtskonvention geschieht: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.“

Musiktheaterstück „Kinder haben Rechte“ in Volksschulen

Mehr noch als der Kinderrechtspreis ermöglicht das Kinderrechtemusical, das eigens für Volksschulkinder konzipiert wurde, diesen auf kindgerechte Weise Informationen über die Kinderrechte nahe zu bringen. Den Kindern wird Freude, Sicherheit und Selbstbewusstsein vermittelt, denn eine stabile Basis ist der beste Schutz vor Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt. Den teilnehmenden Schulen werden Informationsmaterialien für Kinder und deren Eltern zur Verfügung gestellt. Ausführliche Informationen sind ebenfalls in diesem Bericht nachzulesen.

„Deine Rechte U18“ – App für Jugendliche

In der Aktionswoche anlässlich des 20-jährigen Jubiläums wurde eine Erweiterung der Informationsangebote für Jugendliche präsentiert. Neben Broschüren und Informationen im Internet sowie persönlichen Besuchen in Schulklassen werden wichtige Informationen nun auch über das Handy mittels App zur Verfügung gestellt.

Seit November 2012 steht die App „Deine Rechte U18“ anlässlich des Internationalen Tages der Kinderrechte in allen App-Stores kostenlos zum Download bereit.

3.1 kija@school

Ausgangslage

Ein inhaltlicher Arbeitsschwerpunkt ist die Bekanntmachung der Einrichtung des kija und die Information von Kindern und Jugendlichen. Für die Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages wurde ein wichtiger Schritt gesetzt, indem 2011 die inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für das Projekt „kija@school“ konzipiert wurden. Wie der Name schon sagt, soll im Rahmen von „kija@school“ die Schule als eine wichtige Plattform genutzt werden, um zur Altersgruppe der 12- bis 15-Jährigen einen regelmäßigen, direkten Kontakt herzustellen und sie mit ihren persönlichen Anliegen und Fragen zu erreichen.

Inhalte

Ziel der Schulbesuche ist es, den Kindern und Jugendlichen die Aufgaben und das Angebot des Kinder- und Jugendanwaltes vorzustellen, ihnen die UN-Kinderrechte als Basis der Arbeit der kija näher zu bringen und sie über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Das Vorarlberger Jugendgesetz und weitere wichtige jugendrelevante Themen, wie z.B. Deliktfähigkeit oder Sexualität werden besprochen. Die Fragen und Interessen der Schülerinnen und Schüler stehen dabei im Mittelpunkt.

kija-Botschafterinnen und -Botschafter

Um das Angebot von „kija@school“ möglichst flächendeckend umsetzen zu können, wurden nach einem öffentlich ausgeschriebenen Bewerbungsverfahren drei junge, kompetente Personen gefunden, die im Auftrag des kija in den einzelnen Bezirken Schulstunden zu oben genannten Themen gestalten. Die so genannten „kija-Botschafterinnen und -Botschafter“ sind nach einer umfassenden Einschulung im Februar 2012 gestartet. Von Februar bis Juni 2012 wurden 85 Schulklassen besucht und insgesamt 1.715 Schülerinnen und Schüler erreicht. Vom September bis Dezember 2012 waren es 66 Schulklassen und 1.371 Schülerinnen und Schüler.

Resümee

Nachdem das ursprüngliche Pilotprojekt nun fast ein Jahr lang in der Praxis erprobt wurde, sind die ersten Erfahrungen und Rückmeldungen sehr positiv ausgefallen. Das Angebot wird von den Schulen gerne angenommen und den kija-Botschafterinnen und -Botschaftern macht ihre Arbeit Spaß. Die Schülerinnen und Schüler folgen mit Interesse den Themen und finden es toll, dass es für sie eine Anlaufstelle, wie den kija gibt. Weiters genießen sie es, dass eine ganze Schulstunde zur Verfügung steht, um IHRE Themen und Fragen zu besprechen. Auch von der Schulleitung und den Lehrpersonen gab es ein positives Feedback. Das Grundkonzept und die Idee von „kija@school“ wird als fixer Bestandteil des kija fortgeführt.

3.2 Kinderrechtepreis

Einleitung

Vor gut 20 Jahren wurden von den Vereinten Nationen in einem internationalen, völkerrechtlichen Vertrag – der „Konvention über die Rechte des Kindes“ – eigene Rechte für Kinder beschlossen. Diese UN-Konvention trat im September 1992 auch in Österreich in Kraft, wodurch sich das Land dazu verpflichtet hat, sich für diese Rechte einzusetzen und dafür zu sorgen, dass sie eingehalten werden.

Um die Kinderrechte in Vorarlberg bekannter zu machen und vorbildliches Engagement von Menschen, die sich im Rahmen von Projekten und Initiativen für Kinder und ihre Rechte einsetzen, einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren, haben der Kinder- und Jugendanwalt und die Initiative Kinder in die Mitte nun zum vierten Male den Vorarlberger Kinderrechtepreis ausgeschrieben.

Gesucht wurden private Initiativen und ehrenamtlich Engagierte, Vereine und Institutionen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen sowie Gemeinden und Städte, die die Umsetzung der Kinderrechte in beispielhafter Weise betreiben. Eingereicht werden konnten Projekte aus den Jahren 2011 und 2012, an denen Kinder und Jugendliche aktiv beteiligt waren, die sich mit Kinderrechten auseinandersetzten.

Die eingereichten Projekte wurden in unterschiedliche Kategorien eingeteilt, neben Verein/Institution, Gemeinde/Stadt und Kinderbetreuungseinrichtung /Kindergarten/Schule kam erstmals die Kategorie Private Initiative/Ehrenamtliche hinzu. Bei der Kategorie Verein/Institution wurden die Projekte in mini/maxi eingeteilt, um einen direkten Vergleich von kleinen bzw. großen Einrichtungen zu ermöglichen. Im Detail waren es

- 5 Projekte in der Kategorie Verein/Institution mini
- 10 Projekte in der Kategorie Verein/Institution maxi
- 8 Projekte in der Kategorie Gemeinde/Stadt
- 11 Projekte in der Kategorie Kinderbetreuungseinrichtung/Kindergarten/Schule
- 7 Projekte in der Kategorie Private Initiative/Ehrenamtliche.

Die Zahl der Einreichungen deckt sich mit der Anzahl an Projekten aus dem Jahr 2008.

Jurysitzung

Um die diesjährigen Gewinnerinnen und Gewinner zu nominieren, wurden Natasha (15 Jahre), Deborah (15 Jahre), Basil (13 Jahre), Thomas (19 Jahre), Lisa-Maria (15 Jahre) und Emre (15 Jahre) als Jurymitglieder eingeladen. Die Jurysitzung fand am Vormittag des 4. Oktober 2012 im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch statt.

Die Moderatorin Martina Rüscher und Dr. Karl Stürz (Begründer der Kinderstadt Feldkirch und Experte für Kinderrechte) haben eine „erwachsene Betrachtungsweise“ in die Diskussionen und den Austausch miteinfließen lassen.

Nach einer Begrüßung durch den Kinder- und Jugendanwalt erhielten die Jurymitglieder eine thematische Einführung zu den Kinderrechten. Anschließend wurden die Projekte in den einzelnen Kategorien vorgestellt. Nach jeder Kategorie wurden die Jurymitglieder dazu eingeladen, sich über die präsentierten Projekte auszutauschen.

Sie bewerteten die Projekte anhand folgender Kriterien:

- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Planung und Durchführung des Projektes
- Bezug zu den Kinderrechten
- Auswirkungen des Projektes auf Kinder und Jugendliche
- Nachahmungswert des Projektes

Nach den Diskussionsrunden fand das Voting anhand eines Punktesystems statt. Die Kinder und Jugendlichen brachten kritische Betrachtungsweisen ein und tauschten ihre Überlegungen aus, die eher „für“ oder „gegen“ die Auswahl eines bestimmten Projektes als Preisträgerin bzw. Preisträger sprachen. Trotz der oftmals unterschiedlichen Ansichten war über den ganzen Vormittag bis hin zum gemeinsamen wohlverdienten Mittagessen eine sehr angenehme und lockere Stimmung unter den Jurymitgliedern spürbar. Die Achtung vor der Meinung und Erfahrung der anderen kennzeichneten die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema „Kinderrechte in Vorarlberg“.

Verleihung

Der 4. Vorarlberger Kinderrechtspreis wurde am Tag der Kinderrechte, dem 20. November 2012 im Vereinshaus in Rankweil feierlich verliehen. Neben den Veranstaltern, Jurymitgliedern und zahlreichen Projekteinreichenden waren weitere Gäste aus Vorarlbergs Soziallandschaft, sowie der Politik und Presse gekommen, um gespannt zu verfolgen, wer heuer den Kinderrechtspreis mit nach Hause nimmt. Die Veranstaltung wurde gemeinsam von Martina Rüscher und dem Jugendredewettbewerb-Sieger Thomas Pfanner moderiert.

Kinder- und Jugendanwalt DSA Michael Rauch und Mag.^a Heike Mennel-Kopf von der Initiative Kinder in die Mitte fanden zu Beginn einleitende Worte zur Kinderrechtspreisverleihung und dem Stellenwert der Kinderrechte in Vorarlberg. Anschließend wurden die 41 eingereichten Projekte in den vier Kategorien von den Moderatoren vorgestellt und die jeweiligen Preisträgerinnen und Preisträger bekannt gegeben. Landeshauptmann Mag. Markus Wallner, Landesrätin Dr.ⁱⁿ Greti Schmid und Gemeindeverbandspräsident Harald Sonderegger gratulierten den insgesamt zehn Gewinnerinnen und Gewinnern. Der Bucher Kinderchor sorgte für die musikalische Umrahmung an diesem Nachmittag.

Preisträgerinnen und Preisträger

Zu gewinnen gab es insgesamt 5.000 Euro, wobei das Preisgeld auf die Preisträgerinnen und Preisträger in den verschiedenen Kategorien aufgeteilt wurde. In jeder Kategorie wurden zwei gleichwertige Siegerinnen und Sieger prämiert.

Kategorie Verein/Institution mini

Klick clever – be safe (Offene Jugendarbeit Feldkirch, OJAF in Zusammenarbeit mit dem Koordinationsbüro für Offene Jugendarbeit und Entwicklung, koje)

Viele Jugendliche und junge Erwachsene nutzen regelmäßig soziale Netzwerke im Internet wie Facebook, Twitter und MySpace. Um sie über die möglichen (langfristigen) Folgen ihres oft leichtsinnigen Handelns im Internet aufzuklären und Wissen über potentielle Gefahren und die geeignete Nutzung zu vermitteln, hat die OJAF zur Heranführung an die Thematik Kreativ- und Outdoorworkshops angeboten. Ziel war es, bei den beteiligten Jugendlichen ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass das Verhalten im virtuellen Raum direkte und indirekte Auswirkungen auf die reale Welt hat.

Unterstützung beim Spielefest Hittisau (Integration Vorarlberg)

Anlässlich des Weltspieltages am 28. Mai 2012 wurde in Hittisau ein Spielefest organisiert. Dem Verein Integration Vorarlberg war es ein Anliegen, Kindern mit Behinderung die Teilnahme bei allen Spielstationen zu ermöglichen. Dafür wurden junge, engagierte Menschen gesucht, die vor Ort eine „persönliche Assistenz“ anboten. Beim Fest waren dann an jeder Station junge Menschen – mit dem Logo des Vereines auf ihrem T-Shirt erkennbar – zur Unterstützung bereit. So wurde es den Besucherinnen und Besuchern mit Behinderung ermöglicht, am Spielefest auch ohne die Hilfestellung durch die Eltern teilzunehmen und mit den anderen Kindern über das Spiel in Kontakt zu treten.

Kategorie Verein/Institution maxi

Kinderrechte-Skulptur (aqua mühle frastanz)

Im Rahmen der Neuerrichtung des Kinderspielplatzes in der Siedlung an der Ach entstand die Idee, gemeinsam mit den Jugendlichen der Metallwerkstatt der aqua mühle frastanz eine Skulptur zum Thema Kinderrechte zu entwerfen und zu gestalten. Ziel war es, die Kinderrechte an dem Ort, an dem sich viele Kinder aufhalten, sichtbar zu machen und Bewusstsein dafür zu schaffen. Entstanden ist eine drehbare Skulptur, die beweglich, aber in sich doch ein Ganzes ist. Für vier verschiedene Grundrechte steht jeweils ein Quader, auf dessen Seitenflächen die Möglichkeiten ergänzt sind, die ein Spielplatz zur Umsetzung der Kinderrechte bietet.

Welt-Down-Syndrom-Tag (AG Down-Syndrom Vorarlberg)

Der Selbsthilfverein AG Down-Syndrom Vorarlberg hat den Welt-Down-Syndrom-Tag (21. März) als eine Plattform genutzt, um in besonderer Weise auf die Bedürfnisse und Lebensumstände von Menschen mit Trisomie 21 aufmerksam zu machen. In der Kaiserstraße in Bregenz wurden Marktstände aufgestellt, die mit Info-Flyern und Arbeiten aus dem Lebensart-Geschäft der Lebenshilfe Vorarlberg geschmückt wurden. Mittels verschiedener Publikumsmagnete ergaben sich viele informative Gespräche mit Passanten jeden Alters, Betroffenen sowie Vertretenden der Presse und Politik. Die Kinder und Jugendlichen mit Down-Syndrom haben es genossen für einen Tag im Mittelpunkt zu stehen.

Kategorie Gemeinde/Stadt

Jugendcontainer (Marktgemeinde Wolfurt)

Beim öffentlichen Spielplatz des Kindergartens Strohdorf gab es beim vorhandenen Spiel- und Freiraum Nutzungskonflikte zwischen Kindern und Jugendlichen. Nutzerinnen und Nutzer des Spielplatzes waren im begleitenden Gremium des Spiel- und Freiraumkonzeptes durch Pädagoginnen und Pädagogen, Eltern sowie Jugendverantwortlichen vertreten, wodurch es schließlich zu einer gemeinsamen Lösungsfindung kam. Neben der Verbesserung des Spielplatzes baute eine Gruppe von Jugendlichen – begleitet durch die Offene Jugendarbeit – als alternativen Freiraum einen Container zu einem Freiluftwohnzimmer samt Dachterrasse um.

Siedlung Schwefelquelle (Amt der Stadt Dornbirn, Kinderbeteiligung)

Um in der Siedlung Schwefelquelle ein besseres Miteinander zu erzielen und die Spielräume für Kinder zu erweitern, wurde im Auftrag der Stadt Dornbirn ein Kinderbeteiligungsprojekt realisiert. Im Zuge mehrerer Treffen mit den Kindern und mittels Kontakten mit den umliegenden Firmenchefs, dem Pächter der großen Wiese und dem Hausverwalter wurde Positives und Negatives in der Siedlung ausgearbeitet und Möglichkeiten zur Verbesserung angedacht. Schließlich konnte eine Kooperation mit den umliegenden Firmen und dem Pächter zur teilweisen Nutzung der Parkplätze bzw. der Wiese erreicht werden. Ein Brief mit den neuen Vereinbarungen erging an alle Kinder.

Kategorie Kinderbetreuungsreinrichtung/Kindergarten/Schule

Kinderrechte (Schulheim Mäder)

Die Kinder vom Schulheim Mäder haben sich im Rahmen des Unterrichtes intensiv mit den Kinderrechten beschäftigt. Sie sollten die Rechte kennen lernen und deren Inhalte verstehen, um sie auch einfordern zu können. Die einzelnen Kinderrechte wurden besprochen und pantomimisch dargestellt. Anschließend haben die Kinder Plakate gebastelt und die Rechte auf Holztafeln dargestellt. Um auch andere Kinder über ihre Rechte zu informieren, machten sie sich auf den Weg zur Öko-Mittelschule Mäder und stellten dort ihre Werke aus. Zum Abschluss ließen sie Luftballone steigen, an denen Kärtchen mit guten Wünschen für alle Kinder der Welt befestigt waren.

Pausenpaten (VS Lauterach-Unterfeld)

Die Volksschule Unterfeld ist eine Schule mit angeschlossenen Sonderschulklassen und die Pausen verbringen die Kinder gemeinsam im Schulhof. Über die Pausenpaten soll der Kontakt von Kindern mit und ohne Behinderung intensiviert und ein gemeinsames Miteinander ermöglicht werden. Seit Februar 2012 beschäftigt sich nun jeweils eine Volksschulklasse ein Schuljahr lang mit einem Kind aus einer ASO-Klasse. Zwei fix eingeteilte Kinder der Volksschulklasse verbringen immer die Pause mit dem Sonderschulkind, wobei die zwei Volksschulkinder täglich wechseln. Die Pausenpaten tragen einen Button als Erkennungszeichen.

Kategorie Private Initiative/Ehrenamtliche

No Exit? (fluh groovaloo)

Beim vierten Stück der English Musical Company fluh groovaloo! war das Thema Mobbing inhaltlicher Schwerpunkt. In gemeinsamer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen sind zwölf verschiedene Szenen entstanden, in denen Themen wie Alkohol, Sucht, Schulprobleme und Leistungsabfall, Liebeskummer oder Ängste künstlerisch dargestellt werden. Mit Unterstützung eines professionellen Schauspielcoachs und einer Choreographin haben die jungen Akteure selbst Choreographien und Szenen einstudiert und schließlich das eingeübte Musical – mit Live-Gesangsstücken – bei Schülervorstellungen aufgeführt.

Papakontakt (MMag. Markus Vallaster)

Als Vater von zwei Kindern, setzt sich MMag. Vallaster in Kooperation mit verschiedenen Initiativen und mittels unterschiedlicher Medien für den „unzerstörbaren Kontakt zwischen Vätern und Kindern“ ein. Sein Anliegen ist die „Gleichstellung beider Eltern im Familienrecht“. Neben der Information der Bevölkerung über die herrschenden Missstände bei Gerichten und Behörden sieht er es als seine Aufgabe, ein tragendes und unterstützendes Netzwerk von und für Betroffene zu fördern.

Alle 41 eingereichten Projekte wurden zu einer Broschüre zusammengefasst, die im Büro des Kinder- und Jugendanwaltes sowie bei Kinder in die Mitte aufliegt und kostenlos angefordert werden kann.

Ausblick

Die nächste Ausschreibung für die Verleihung des Vorarlberger Kinderrechtepreises ist für 2014 vorgesehen. Mit Spannung werden viele neue Projekte erwartet, die mit und für Kinder und Jugendliche in Vorarlberg geplant und durchgeführt werden. Über die Teilnahme von zahlreichen jungen Menschen und Erwachsenen, welche Projekte zum Thema initiieren, sollen die Kinderrechte in Vorarlberg wieder für eine bestimmte Zeit in den Vordergrund gerückt werden.

3.3 Kinderrechtetheater

Auch in diesem Jahr veranstaltete der Kinder- und Jugendanwalt in Zusammenarbeit mit der niederösterreichischen Kinder- und Jugend-Musiktheatergruppe „Traumfänger“ das Musiktheaterstück „Kinder haben Rechte“.

Rund um den Kinderrechtetag wurden 1.500 Kinder der dritten und vierten Volksschulklassen über Kinderrechte informiert. In fünf Aufführungen, die am 19., 20. und 21. November 2012 stattgefunden haben, wurde die wichtige Botschaft „Kinder haben Rechte“ an die Schülerinnen und Schüler aus 43 Gemeinden des vorderen und hinteren Bregenzwaldes, des Leiblachtales, des Montafons und der Stadt Bludenz weitergegeben.

Die Theatergruppe verstand es auch diesmal, die Besucherinnen und Besucher in unterhaltsamer Weise zum Mitsingen und Mitmachen zu animieren. Den Kindern wurden Sicherheit und Selbstbewusstsein vermittelt, denn eine gute Wissensbasis ist der beste Schutz vor Diskriminierung, Missbrauch und Gewalt.

Die große Begeisterung der Kinder während und nach der Aufführung und die positiven Rückmeldungen der Lehrpersonen sind Motivation für eine Fortführung des Kinderrechtetheaters im nächsten Jahr. Zum Abschluss verteilte der kija Anti-Stress-Bälle an die Kinder. An die teilnehmenden Schulen wurde die Postkartenserie „Kinder haben Rechte“ und die Broschüre „Damit es mir gut geht“ zur Nachbereitung des Themas ausgegeben.

Inhalt des Theaterstückes:

Lena zieht mit ihren Eltern in eine andere Stadt. Mit dem „Kinderrechte-Koffer“, den sie aus ihrer alten Schule mitbringt, erlebt sie ihren ersten Schultag mit den neuen Klassenkameraden Niki, Moritz und Eduard. Diese sind ebenfalls neugierig und fragen sich, welches Geheimnis diese Lena umgibt? Nur wenig Zeit vergeht und die „Neue“ greift ein. Sie lässt es nicht zu, dass in der Klasse auf Schwächeren herumgetrampelt wird. Lenas Zivilcourage und ihr Wissen um die Kinderrechte imponiert den anderen. Sie bringt Schwung in den Schulalltag ihrer neuen Klasse und gemeinsam beschließen die neuen Freunde, Botschafter der Kinderrechte zu werden.

3.4 kija-App

kija App – Deine Rechte U 18 – App für Jugendliche!

Was darf man eigentlich als Jugendliche bzw. Jugendlicher und wofür ist man noch zu jung? Manchmal ist es gar nicht einfach einen guten Überblick zu haben. Deshalb haben die kijas Österreichs eine Gratis-App für Jugendliche entwickelt, die durch den Paragrafenschwung der jugendrelevanten Gesetze helfen soll.

Die wichtigsten Themen auf einen Klick

Neben einem Überblick der wichtigsten Kinderrechte, einer nützlichen Link-Liste, die in Krisensituationen weiterhilft und den relevanten Altersgrenzen von 0 bis 18 Jahren, beinhaltet die App auch Informationen über die neun unterschiedlichen österreichischen Jugendschutzbestimmungen. Mit den eigenen Menüpunkten für jedes Bundesland können Jugendliche überprüfen, ob sie auch außerhalb ihres eigenen Bundeslandes sicher unterwegs sind, z. B. wenn es um den Erwerb und Konsum von Alkohol geht oder um gültige Ausgehzeiten.



Deine Rechte U18 Österreich

Kostenloses Download mit links abgebildetem QR-Code oder im Appstore unter:
Deine Rechte U18 lite

3.5 Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetz (KJA-G)

Gesetzliche Grundlagen

Immer wieder wurden in den Tätigkeitsberichten des Kinder- und Jugendanwaltes Vorschläge zu einer Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zur Diskussion gestellt und über die Rückmeldungen dazu aus Politik und Verwaltung berichtet. Auch in der Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Programmatischen Leitlinien für die Kinder- und Jugendhilfe wurden die Aufgabenstellung des Kinder- und Jugendanwaltes und der mögliche Novellierungsbedarf der gesetzlichen Grundlagen thematisiert. In den nunmehr verbindlichen Programmatischen Leitlinien wurde festgehalten:

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft

Neben der Einzelfallarbeit leistet der Kinder- und Jugendanwalt als unabhängige und weisungsfreie Fachinstanz wichtige Beiträge zur Systementwicklung. Der Auftrag und die Zielsetzungen des Kinder- und Jugendanwaltes und insbesondere die konstruktive Beteiligung an der Planung und Steuerung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sollten beibehalten werden.

Ebenso soll der Kinder- und Jugendanwalt auch zukünftig Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Kindern, Jugendlichen oder Obsorgeberechtigten einerseits und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe anbieten. Neben der Landesvolksanwaltschaft ist der Kinder- und Jugendanwalt Anlaufstelle für Beschwerden im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Empfehlung an den Gesetzgeber, welche zusätzlich zu den Empfehlungen betreffend eines neuen Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Vorarlberg abgegeben wurde, lautet wie folgt:

Die Aufgaben und Kompetenzen des Kinder- und Jugendanwaltes sollen im geplanten Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetz geregelt werden.

Im Jahr 2012 wurden als Ergebnis der jahrelangen Diskussionen der Entwurf eines eigenen Kinder- und Jugendanwaltschafts-Gesetzes sowie die Verankerung der Weisungsfreiheit in der Landesverfassung zur Begutachtung vorgelegt.

Die wesentlichen Inhalte sind in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetz wie folgt formuliert:

Allgemeines (§ 1)

Schaffung einer Kinder- und Jugendanwaltschaft (Kinder- und Jugendanwalt bzw. Kinder- und Jugendanwältin sowie sonstige zugewiesene Bedienstete) als Einrichtung zur Vertretung von Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohles.

Bestellung des Kinder- und Jugendanwaltes bzw. der Kinder- und Jugendanwältin durch die Landesregierung auf fünf Jahre nach Anhörung einer Kommission bestehend aus sieben fachlich befähigten Mitgliedern; Wiederbestellungen sind möglich (§ 2).

Personelle und sachliche Ausstattung der Kinder- und Jugendanwaltschaft (§ 3)

Leitungs- und Weisungsrecht des Kinder- und Jugendanwaltes bzw. der Kinder- und Jugendanwältin gegenüber den sonstigen zugewiesenen Bediensteten samt dessen bzw. deren Anhörung zu dienstrechtlichen Maßnahmen betreffend der zugewiesenen Bediensteten.

Aufgaben (§ 4)

Erweiterung des Aufgabenkreises der Kinder- und Jugendanwaltschaft entsprechend den heutigen Erfordernissen bzw. unter Berücksichtigung der Entschließung des Landtages betreffend Schülerinnen- und Schüleranwaltschaft, Beilage 54/2007.

Jährlicher Bericht des Kinder- und Jugendanwaltes bzw. der Kinder- und Jugendanwältin an die Landesregierung wie bisher (§ 5 Abs. 1); künftig allerdings mit der Verpflichtung der Landesregierung, diesen dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

Auskünfte (§ 5 Abs. 2)

Entfall des zwingenden Sitzes der Kinder- und Jugendanwaltschaft in Feldkirch (bisher § 26 Abs. 8).

Verschwiegenheit, Verwendung personenbezogener Daten (§ 6)

Dieser Punkt soll in Abhängigkeit der gesetzlichen Bestimmungen im neuen Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz geregelt werden. Die dort geplanten Regelungen wurden von vielen Institutionen abgelehnt.

Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern (§ 7)

Die in wesentlichen Bereichen verbesserte und detailliertere gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendanwaltschaft soll im Jahr 2013 gemeinsam mit dem neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz Vorarlberg durch den Landtag beschlossen werden. Sie stellt eine ausgesprochen positive Weiterentwicklung dar und ist auch im Vergleich der österreichischen Bundesländer einzigartig und hat somit Modellcharakter.

Verankerung der Weisungsfreiheit in der Landesverfassung

Vorgezogen wurde die Verankerung der Weisungsfreiheit der Kinder- und Jugendanwaltschaft in der Landesverfassung:

Art. 51 Abs. 2 Landesverfassung lautet:

„(2) Die folgenden Organe sind in Ausübung ihrer Funktion an keine Weisungen gebunden:

- a) der Kinder- und Jugendanwalt,
- b) der Landesehrenzeichenrat,
- c) sonstige Organe, die durch das Gesetz weisungsfrei gestellt sind.“

Erläuternden Bemerkungen

Der Kinder- und Jugendanwalt und seine Aufgaben waren bisher im Rahmen des Landes-Jugendwohlfahrts-Gesetzes geregelt. Der Bedeutung dieser Einrichtung entsprechend sollen die Kinder- und Jugendanwaltschaft und deren Aufgaben künftig in einem eigenen Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft geregelt werden; die Weisungsfreistellung des Kinder- und Jugendanwaltes bzw. der Kinder- und Jugendanwältin soll (obwohl eine Verfassungsbestimmung hierzu nicht zwingend nötig ist) in der Landesverfassung erfolgen (lit a).

Die Verankerung der Weisungsfreiheit in der Landesverfassung ist ein starkes Signal seitens des Gesetzgebers, um die Unabhängigkeit dieser Einrichtung bestmöglich abzusichern.

3.6 Neues Büro

Nach 20-jähriger Tätigkeit und dem damit verbundenen erweiterten Aufgabengebiet wurde es nach der Personalaufstockung „zu eng“ in den bestehenden Räumlichkeiten. Durch ein angrenzendes Büro konnte nach entsprechender Adaptierung neuer Raum für neue Kreativität geschaffen werden.

3.7 Neue Mitarbeiterinnen

Neben der Erweiterung unserer Räumlichkeiten, gab es auch eine personelle Erweiterung beim Kinder- und Jugendanwalt. Mag.^a iur. Julia Moosmann unterstützt seit 1. Oktober 2012 als juristische Mitarbeiterin die Tätigkeit des KiJa. Mag.^a (FH) Teresa Hübner hat ihre mehr als dreijährige Tätigkeit beim KiJa im Dezember 2012 beendet. Wir danken für Ihren Einsatz und wünschen alles Gute. Als nachfolgende Mitarbeiterin freuen wir uns DSAⁱⁿ Silke Zucali ab Jänner 2013 im Team zu begrüßen.

4. Expertenkommission

Die im Jahre 2011 eingesetzte Expertenkommission hat im Jahre 2012 an drei Sitzungen des Kontrollausschusses des Vorarlberger Landtages teilgenommen und den Abschlussbericht zur Umsetzung der Empfehlungen bezüglich der Verbesserung der Informationsflüsse und Gefährdungsbeurteilung in der Jugendwohlfahrt vorgelegt. In den Jahren 2011 beziehungsweise 2012 wurde in Form von Zwischenberichten sowie Teilnahme an Sitzungen des Kontrollausschusses über den Umsetzungsstand informiert.

Kontrollausschusssitzung am 23. Februar 2011

- Vorlage des 1. Zwischenberichtes der Expertenkommission (ohne Datum)

Kontrollausschusssitzung am 30. März 2011

- Vorlage des 2. Zwischenberichtes der Expertenkommission (ohne Datum)

Kontrollausschusssitzung am 29. Juni 2011

- Vorlage des 3. Zwischenberichtes der Expertenkommission 20. 6. 2011

Kontrollausschusssitzung am 21. September 2011

- Vorlage des 4. Zwischenberichtes der Expertenkommission vom 5. 9. 2011

Kontrollausschusssitzung am 18. Jänner 2012

- Vorlage des 5. Zwischenberichtes der Expertenkommission 9. 1. 2012

Kontrollausschusssitzung am 23. Mai 2012

- Vorlage des 6. Zwischenberichtes der Expertenkommission vom 10. 5. 2012

Kontrollausschusssitzung am 7. November 2012

- Vorlage des Abschlussberichtes der Expertenkommission vom 22. 10. 2012

Bei der Vorlage des Abschlussberichtes im Rahmen der Kontrollausschusssitzung von 22. 10. 2012 wurde seitens des KiJa wie folgt Stellung genommen:

Es war ein wichtiges Anliegen des Kinder- und Jugendanwaltes, die Weiterentwicklung im Bereich der Jugendwohlfahrt so zu unterstützen, dass bei den wichtigen und entscheidenden Vorhaben die Devise „Qualität vor Tempo“ Maßstab des Handelns bleibt.

Die im Abschlussbericht der Expertenkommission umfassend dokumentierten Umsetzungsschritte zu den ausgesprochenen Empfehlungen machen nachvollziehbar, dass in den letzten zwei Jahren auf den Ebenen Gesetzgebung, Verwaltungsentwicklung, Personalentwicklung, Bezahlung bzw. Anzahl der Dienstposten und Qualitätsstandards sehr vieles weiterentwickelt wurde. Daher galt es im Rahmen der Diskussion dieses Abschlussberichtes beim Blick auf das bisher Umgesetzte festzuhalten, dass die (Zwischen)Bilanz sehr positiv ist. Jedenfalls ist der Umsetzungsstand bei den ausgesprochenen Empfehlungen so weit fortgeschritten bzw. abgeschlossen, dass aus meiner Sicht die Expertenkommission einen Abschlussbericht vorlegt und ihre Arbeit in dieser Form beenden kann.

Die 14 Empfehlungen sind entweder umgesetzt oder soweit auf Schiene, dass die weitere Implementierung im beruflichen Alltag in den bestehenden Regelstrukturen erledigt werden kann. Mit der bevorstehenden Begutachtungsphase und anschließenden Diskussion des komplett überarbeiteten Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes wird sich auch der Landtag in absehbarer Zeit intensiv befassen.

Gerade der Hinweis auf das neue Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJH-Gesetz) macht allerdings deutlich, dass mit dem Abschlussbericht der Expertenkommission die Weiterentwicklung der Jugendwohlfahrt im Allgemeinen und der gesetzlichen Grundlagen im Besonderen die Arbeit nicht beendet ist, sondern auch in Zukunft intensiv weitergeht. Der zeitliche Rahmen für die Personal- und Organisationsentwicklung umfasst die Jahre 2012 bis 2014. Das Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz wird – wie bereits erwähnt – demnächst in Begutachtung gehen und voraussichtlich im nächsten Frühjahr im Landtag beschlossen. Das Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen soll ab dem Jahr 2013 in den beauftragten Handlungsfeldern sichtbare Ergebnisse bringen und es gilt, die in den Programmatischen Leitlinien formulierten Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe weiterhin engagiert aufzugreifen und so zu bearbeiten, dass die getroffenen Maßnahmen und entwickelten Angebote unterstützend und entwicklungsfördernd vor allem bei den Kindern, aber auch bei den Familien, ankommen.

Beispiele für die formulierten Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind, dass

- der Schutzauftrag im Spannungsfeld unterschiedlicher Erfordernisse auch in Zukunft konsequent wahrzunehmen ist,
- die Kooperationen der einzelnen Systeme weiter verbessert werden müssen,
- auf die Erfordernisse der gesellschaftlichen Veränderungen immer wieder neu reagiert werden muss,
- es gilt, bei einer zunehmenden Anzahl von in ihrer Entwicklung gefährdeten Kindern und Jugendlichen vor allem diese sowie deren Familien früher zu erreichen.

Diese beispielhaft angesprochenen laufenden Prozesse, Vorhaben und Herausforderungen finden das Fundament nach fast zweijähriger intensiver Arbeit in Form einer Vielzahl an Weiterentwicklung von organisatorischen, personellen und rechtlichen Grundlagen. Über das Jahr 2012 hinaus besteht – wie im Abschlussbericht abschließend

angeführt – wiederkehrender Bedarf, die vorgelegten Programmatischen Leitlinien, die neue und verbesserte gesetzliche Grundlage des (Landes-)Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes und den Umsetzungsplan für die Organisations- und Personalentwicklung so in Einklang zu bringen, dass die angestrebten Ziele und Verbesserungen auch erreicht werden können.

Der Kontrollausschuss des Vorarlberger Landtages hat den Abschlussbericht zustimmend zur Kenntnis genommen und sich für die geleistete Arbeit bei der Expertenkommission bedankt. Die Mitglieder im Kontrollausschuss waren der Ansicht, dass sich die fortlaufende Berichterstattung durch die Kommission bewährt hat und haben die Kommission beauftragt, in einem Jahr einen Evaluierungsbericht über die Umsetzung der Empfehlungen vorzulegen.

4.1 Programmatische Leitlinien und Gesetz

Im Dezember 2012 hat die Abteilung Gesetzgebung den Begutachtungsentwurf für ein neues Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJH-G) zur Stellungnahme vorgelegt. Bis zur Vorlage des Entwurfes hat ein breiter Dialogprozess stattgefunden und nachfolgend wurden in der „Arbeitsgruppe Programmatische Leitlinien“, welcher auch der Kinder- und Jugendanwalt angehörte, 29 Einzelempfehlungen für ein neues Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz ausgearbeitet. Diese Empfehlungen haben Eingang in die gesetzlichen Grundlagen gefunden und wurden bereits im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2011 dokumentiert.

Als Mitglied der Expertenkommission hat der Kinder- und Jugendanwalt bereits den Vorentwurf begutachtet. Die Stellungnahme der Expertenkommission zum Entwurf des (Landes-)Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes wurde im Abschlussbericht wie folgt festgehalten:

„Der Kontrollausschuss des Landtages fasste in seiner Sitzung vom 23. Mai 2012 den einstimmigen Beschluss, dass die Expertenkommission bei der Ausarbeitung des neuen Landes-KJH-G in die Begutachtung miteinzubeziehen ist. Unter der Federführung der Abteilungen PrsG und IVa im Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde der Entwurf für ein neues Landes-KJH-G unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Dialogprozesses sowie des Entwurfes des Bundes-KJH-G erarbeitet. Dem Vorentwurf des Landes-KJH-G wird im Grundsatz zugestimmt. Die Erläuterungen sollten umgehend ausgearbeitet und anschließend der Entwurf zur Begutachtung ausgesendet werden.“

Die detaillierte Stellungnahme des Kinder- und Jugendanwaltes erfolgt im Jahre 2013. Sowohl über die angeregten Änderungen als auch darüber, welche Vorschläge Aufnahme fanden, wird im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2013 informiert werden.

4.2 Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen

Die Einrichtung eines Kompetenzzentrums für Kinderschutzfragen erfolgte auf Grundlage einer Empfehlung der Expertenkommission bzw. auf Grundlage eines Beschlusses des Kontrollausschusses im Vorarlberger Landtag:

Es gibt international neue Forschungsergebnisse und Weiterentwicklungen im Kinderschutz. Diese sollten den am Kinderschutz beteiligten Berufsgruppen möglichst zugänglich gemacht werden. Der Kontrollausschuss hat in seiner Sitzung am 23.2.2011 die Ausschussvorlage mit Beilage 26/2011 beschlossen, nach der zusätzlich zu den in Punkt 10 enthaltenen Empfehlungen von der Landesregierung die Errichtung eines Kompetenzzentrums für Kinderschutzfragen zu prüfen ist. Diese Vorlage des Kontrollausschusses mit Beilage 26/2011 wurde am 9.3.2011 vom Landtag einstimmig beschlossen.

Im Jahr 2012 hat der Kinder- und Jugendanwalt vor allem als Vorstandsmitglied des neugegründeten Vereines an der Umsetzung mitgearbeitet.

Als Trägerstruktur des Kompetenzzentrums für Kinderschutzfragen wurde ein gemeinnütziger Verein gegründet. Mitglieder des Vereines sind das Land Vorarlberg und der Gemeindeverband. Am 20. April 2012 erfolgte die 1. Generalversammlung, in der Landesrätin Dr.ⁱⁿ Greti Schmid und Dr.ⁱⁿ Elfriede Rauch-Eiter für das Land Vorarlberg, Mag. Harald Sonderegger und Dr. Otmar Müller für den Gemeindeverband sowie DSA Michael Rauch in seiner Funktion als Kinder- und Jugendanwalt in den Vorstand entsandt wurden. In dieser und weiteren Vorstandssitzungen des Jahres 2012 wurden die Ausschreibung der Geschäftsführung, die Festlegung der Räumlichkeiten sowie erste organisatorische und inhaltliche Maßnahmen besprochen.

Am 6. Juni 2012 wurde in einem Hearing ein Vorschlag für die Bestellung der Geschäftsführung erarbeitet und in weiterer Folge Dr. Werner Grabher zum Geschäftsführer bestellt. Die erforderlichen Räumlichkeiten wurden in Feldkirch angemietet. Die Eröffnung dieser Räumlichkeiten fand am 29. November 2012 statt.

Die organisatorischen Rahmenbedingungen wurden im Jahr 2012 geschaffen, die Umsetzung des Rahmenkonzeptes und die konkrete inhaltliche Arbeit werden im Jahr 2013 beginnen.

Der Kinder- und Jugendanwalt hat mehrfach angeregt, dass – wie in den Statuten vorgesehen – möglichst rasch ein Fachbeirat eingerichtet wird und dieser die Geschäftsführung in der inhaltlichen und strategischen Ausrichtung der Aufgaben unterstützt.

5. Opferschutzstelle

Die im Jahr 2010 begonnene Tätigkeit als Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wurde auch im abgelaufenen Jahr fortgesetzt. Die wesentlichen Aufgaben lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Anlaufstelle für Betroffene, die in Einrichtungen in Vorarlberg untergebracht waren und dort verschiedene Formen von Gewalt erlitten haben
- Vermittlung von Betroffenen, die in anderen Bundesländern untergebracht waren an andere Opferschutzstellen (insbesondere auch an die Anlaufstelle zur Aufarbeitung der Ereignisse in der Kinderpsychiatrie Innsbruck)
- Gespräche führen und dokumentieren
- Vorbereitung der Sitzungen der Opferschutzkommission
- Zugesprochene Therapieleistungen und Unterstützungszahlungen den Betroffenen vermitteln bzw. auszahlen

Im Jahre 2012 gab es 59 Anfragen von Betroffenen. Die Opferschutzkommission traf sich im Jahre 2012 dreimal, um über die aktuellen Fälle zu beraten bzw. einen Vorschlag für eventuelle Unterstützungszahlungen an die Vorarlberger Landesregierung heranzutragen.

5.1 Opferschutz­tätigkeit 2012

Zwangsarbeit von Kindern und Jugendlichen in Heimen

Durch Berichte von Betroffenen wurde im Jahre 2012 auch das Heranziehen von Kindern und Jugendlichen zu verschiedenen Arbeitsleistungen zum Thema. Sowohl über Formen von – unbezahlter – Lohnarbeit für Firmen als auch über Mithilfe bei Bauern in unterschiedlichem Ausmaß wurde berichtet. Diese Tätigkeiten waren teilweise außerhalb der Einrichtung und waren in der Regel nicht Bestandteil von sonstigen „Strafarbeiten“ im Rahmen der „Erziehungsmaßnahmen“.

Neben der Aufnahme der Berichte von Betroffenen wird je nach Art und Dauer der Beschäftigung sowie des Alters zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten geprüft, ob hier einbehaltene Zahlungen erstattet werden und ob eine nachträgliche Anrechnung von Pensionsversicherungszeiten möglich ist. Die für diesen Bereich in Vorarlberg eingegangenen 20 Meldungen betreffen folgende Bundesländer: Tirol (12), Vorarlberg (5), Kärnten (1), Salzburg (1), Steiermark (1)

Eine Klärung der offenen Fragen wird durch die verschiedenen Opferschutzstellen im Jahre 2013 erfolgen.

Historische Aufarbeitung

Neben anderen Bundesländern hat sich auch Vorarlberg – nicht zuletzt auf Grund der Empfehlungen der Opferschutzkommission – entschlossen, die Heimgeschichte aufarbeiten zu lassen. Eine Vorstudie des Institutes für Erziehungswissenschaften der Universität Innsbruck liegt seit Juni 2012 vor.

Einige wesentliche Äußerungen der Studienautoren im Rahmen der Vorstellung dieser Vorstudie werden dazu wie folgt zitiert:

„Die Forschungsgruppe erachtet es als gesellschaftliche Aufgabe, dieses Stück Geschichte der Tiroler und Vorarlberger Erziehungsheime, das konstitutiv zur Vergangenheit der Regionen gehört und ihr Gedächtnis beansprucht, aufzuarbeiten, zumal die Quellenlage dies ermöglicht, ja herausfordert. Es ist nicht nur für die Betroffenen wichtig, ihre Erinnerungen in einer kollektiven Geschichtsschreibung aufgehoben zu wissen, ihre Erfahrungen und Deutungen in einer allgemeineren, auch analytisch aufklärenden Rahmung integriert zu sehen und Anerkennung zu finden. Es ist dies für alle anderen von Bedeutung: Zumal historische Aufklärung – wie die Autorinnen feststellen – den Blick für die Gegenwart schärft und eine umfassende wissenschaftliche Darlegung bis heute fehlt.“

Für das Bundesland Vorarlberg relevant ist der Vorschlag der Aufarbeitung der Erziehungsgeschichte des ehemaligen Landesjugendheimes Jagdberg:

„Zweitens wird eine wissenschaftliche Befassung mit der Erziehungsanstalt Jagdberg nahe gelegt. Jagdberg kann aufgrund seiner bereits im 19. Jahrhundert als „Rettungshaus“ einsetzenden Vor- und Frühgeschichte als „pars pro toto“ eines klassischen Erziehungsheimes gelten. Die Anzahl von Meldungen Betroffener war überdurchschnittlich hoch. Der umfangreiche Quellenkorpus kann als österreichweit einzigartig bezeichnet werden. Ein Erhaltungs- und Erschließungsgrad der Quellen einschließlich der mehr als zweitausend Zöglingsakten ist vorbildlich. Hinsichtlich des Jagdberges bietet sich eine historische Längsschnittuntersuchung an, die die Zeit vor und während des Nationalsozialismus einschließt.“

Die Beforschung der – wie von den Autoren formulierten – drei Säulen der Fürsorgeerziehung, die sie auch als Fürsorgeregime (Jugendfürsorge, Erziehungsheim und Kinderpsychiatrie) bezeichnen, ist auch nach Ansicht der Opferschutzstelle nach vielen geführten Gesprächen für die Betroffenen wichtig. Es gilt, die Ursachen für die verspätete Modernisierung der Heime, die Gründe für die lang anhaltende Bewah- und Strafpädagogik und die fehlende oder ungenügende (Heim)Aufsicht und politische Kontrolle darzustellen.

Eine Gesamtübersicht des Opferschutzes vom Beginn der Tätigkeit bis zum Jahresende 2012 entnehmen Sie bitte der Folgeseite.

5.2 Opferschutz – Übersicht

bisher Therapie für 26 Personen

| Euro 34.782.–

ausbezahlte Unterstützungen

| Euro

1. Kommission | 13 Personen | 235.000,–

2. Kommission | 14 Personen | 150.500,–

3. Kommission | 14 Personen | 167.500,–

4. Kommission | 13 Personen | 135.000,–

5. Kommission | 13 Personen | 99.000,–

6. Kommission | 4 Personen | 60.000,–

7. Kommission | 15 Personen | 65.000,–

8. Kommission | 13 Personen | 110.000,–

9. Kommission | 9 Personen | 54.000,–

10. Kommission | 7 Personen (+2) | 105.000,–

gesamt | 115 Personen (+2)

| 1.181.000,–

Kinderbeobachtungsstation Nowak-Vogl | 18 Personen

Übersicht der erfolgten Meldungen

Jagdberg | 122

Voki/Au-Rehmen | 18

Jupident | 6

Viktorsberg | 4

Sonstige | 32

andere Bundesländer | 27

Diözese | 5

Gesamtmeldungen | **214 Personen**

| 44 Frauen und

| 170 Männer

Anzahl der unterstützten Personen nach Einrichtungen

	Jagdberg	Voki/Au-Rehmen	Jupident	Viktorsberg	Sonstige
1. Kommission 7. Jänner 2011	10	1		1	1
2. Kommission 18. März 2011	11	2	1		
3. Kommission 22. April 2011	9	3			2
4. Kommission 31. Mai 2011	11	1		1	
5. Kommission 15. Juli 2011	11	1			1
6. Kommission 31. August 2011	1	2			1
7. Kommission 16. Dez. 2011	12	2	1		
8. Kommission 2. Februar 2012	12			1	
9. Kommission 22. Juni 2012	9				
10. Kommission 18. Nov. 2012	9				
gesamt	95	12	2	3	5

| 117 Personen

| 7 Frauen und 110 Männer

6. Maßnahmenbündel Opferschutz – Umsetzung

6.1 AG Standards in sozialpädagogischen Einrichtungen

Im Februar 2012 wurde zur Umsetzung der im Bericht der Opferschutzstelle angeregten Maßnahmen vom Fachbereich Jugendwohlfahrt im Amt der Vorarlberger Landesregierung eine Arbeitsgruppe einberufen.

Das Fachgremium erarbeitete in insgesamt 4 Sitzungen unter dem Titel “Prävention von Gewalt und sex. Übergriffen in stationären JWF-Einrichtungen“ einen Maßnahmenkatalog mit verbindlichen Standards und eine Rahmenvereinbarung zwischen den Trägern der stationären Einrichtungen und dem Land Vorarlberg.

Teilnehmer waren die Stiftung Jupident, das SOS-Kinderdorf (Jugendwohnen), das Vorarlberger Kinderdorf (Dorf Kronhalde, Auffanggruppe, Kinderwohngruppe, sozialpädagogisches Internat, Pflegefamilien/Pflegekinderdienst), das Institut für Sozialdienste (sozialpädagogische Wohngemeinschaften) und Caritas (Wohngemeinschaft für Mütter und Kinder, Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) als stationäre Einrichtungen der Jugendwohlfahrt in Vorarlberg sowie der Kinder- und Jugendanwalt.

Bei den Handlungsfeldern wurde auf den Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend Bezug genommen.

Es besteht die Absicht, nachstehend beschriebene Handlungsfelder und dokumentierte Maßnahmen als Teil des Konzeptes der Einrichtungen und somit grundlegender Bestandteil im Bewilligungs- bzw. Eignungsfeststellungsverfahren zu vereinbaren. Die Standards in den jeweiligen Handlungsfeldern sollen auch in den Handbüchern für Mitarbeitende, in internen Durchführungsbestimmungen, in internen Leitfäden und/oder Handlungsanweisungen, etc. dokumentiert werden.

Handlungsfelder

1. **Kinderrechte:** „In unserer Einrichtung werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Kinder und Jugendliche und deren Angehörige mit den Rechten der Kinder gemäß UN-Kinderrechtskonvention vertraut gemacht. Die Auseinandersetzung mit Kinderrechten auf Ebene der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrifft insbesondere Haltung und Professionalität.“
2. **Regeln für einen gewaltfreien Umgang:** „In unserer Einrichtung gelten verbindliche Regeln im Umgang miteinander sowie zu Nähe und Distanz. Ein gewaltfreier Umgang miteinander bezieht sich auch auf alle möglichen Gewalt- bzw. Täter-/Opfer-Konstellationen. Die Regeln für einen gewaltfreien Umgang werden u.a. in Arbeitsverträgen und Dienstbeanweisungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindlich festgeschrieben.“
3. **Vertrauenspersonen:** „In unserer Einrichtung werden eine interne Vertrauensperson (Ombudsperson) und eine externe Ansprechstelle (Kinder- und Jugendanwalt des Landes und/oder 142 Telefonseelsorge) bekannt gemacht, an die sich alle bei Grenzverletzungen und Gewalt sowie in Konfliktfällen wenden können.“

4. **Beschwerdemanagement:** „Unsere Einrichtung hat klare und deutlich kommunizierte Richtlinien für den Umgang mit Beschwerden von betroffenen junge Menschen, deren Bezugspersonen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit Kinderrechtsverletzungen.“
5. **Transparenz:** „Unsere Einrichtung legt Wert auf Transparenz und kommuniziert Kindern und Jugendlichen in altersgemäßer Form, was ihre Rechte sind und wohin Kinderrechtsverletzungen gemeldet werden können.“
6. **Mitbestimmung:** „Kinder und Jugendliche werden ermutigt, sich in Peer-Groups auszutauschen, um sich gegenseitig zu stärken und sich in die Gestaltung der institutionellen Umwelt einzubringen.“
7. **Beteiligung und Zusammenarbeit:** „Die Herkunftsfamilie wird in ihrer Mitverantwortung für den Schutz ihrer Kinder gestärkt und ernst genommen. Eine Zusammenarbeit mit Eltern in ihrer Mitverantwortung für den Schutz der Kinder ist dann nicht angezeigt, wenn dies dem Wohle des Kindes bzw. Jugendlichen schaden würde. Eltern werden Ansprechpersonen genannt und sie erhalten Informationen über Äußerungs- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.“
8. **Kooperation:** „Unsere Einrichtung hat dafür tragfähige Kooperationsstrukturen mit externen Gewaltschutzeinrichtungen aufgebaut.“
9. **Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:** „Bei der Aufnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Haltung zu Grenzverletzungen und Gewalt an Kindern und Jugendlichen thematisiert. Sowohl hauptamtliche als auch ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bei Anstellung einen Strafregisterauszug vorlegen.“
10. **Qualifikation:** „Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen guten Wissensstand über Gewaltprävention und den Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt.“
11. **Interventionsmodell bei gewalttätigen und/oder sexuellen Übergriffen (Ablaufplan):** „In unserer Einrichtung gibt es einen festgeschriebenen Ablaufplan, der Interventionsschritte bei Wahrnehmungen von Grenzverletzungen und Gewalt beschreibt und dabei Verbindlichkeiten und Zuständigkeiten regelt.“
12. **Qualitätsentwicklung:** „Unsere Einrichtung betreibt Qualitätsentwicklung im Hinblick auf Maßnahmen im Bereich des Kinderschutzes. Dabei können die Einrichtungen vom Kompetenzzentrum für Kinderschutzfragen unterstützt werden. Die Einrichtung überprüft die Umsetzung dieser Leitlinien mindestens einmal jährlich.“

Offen war mit Ende des Jahres 2012, in welcher Form die erarbeiteten Standards zwischen den Einrichtungen und dem Land Vorarlberg Verbindlichkeit erlangen.

6.2 Fachtagung in Salzburg

Auf hohes Interesse stieß die österreichweite Fachtagung „Herausgerissen – Was stärkt fremd untergebrachte Kinder“, die am 22. und 23. November 2012 in Salzburg stattfand. Mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren gekommen. Fast alle sind mit dem Thema Fremdunterbringung befasst, beispielweise als Sozialpädagoginnen und -pädagogen, als Jugendamtssozialarbeiterinnen und -arbeiter oder auch als Familienrichterinnen und -richter. Die Tagung wurde von den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Fachgruppe der österreichischen Familienrichterschaft veranstaltet.

Die Frage „Was stärkt fremd untergebrachte Kinder“ wurde aus verschiedenen Perspektiven und von Vertretern unterschiedlicher Disziplinen zur Diskussion gestellt. Vor allem die Forderung nach einer modernisierten gesetzlichen Grundlage und verbindlichen Standards wurde mehrfach erhoben.

Unter dem Titel „Herausforderung und Verantwortung“ hat sich der kija Vorarlberg wie folgt in die Debatte eingebracht:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen (...) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“
(UN Kinderrechtskonvention)

„Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“
(Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern)

Soziale Dienstleistungssysteme stehen immer auch in einer Wechselwirkung zu gesellschaftlichen Veränderungen. Daraus resultiert die Notwendigkeit, die Ausrichtung dieser Systeme regelmäßig zu überprüfen und an aktuelle Herausforderungen anzupassen. So sieht sich auch die Kinder- und Jugendhilfe mit einer Reihe von Herausforderungen konfrontiert. Diese betreffen nicht nur den Bereich der fremd untergebrachten Kinder und Jugendlichen, sondern auch die Bereiche der Prävention, Vernetzung und Kooperation oder Wahrnehmung des Schutzauftrages, um nur einige zu nennen. Auf einige der wesentlichen Ergebnisse aus dem in den vergangenen zwei Jahren stattgefundenen Diskussionsprozesses im Bundesland Vorarlberg kann Bezug genommen werden (siehe dazu Programmatische Leitlinien der Kinder- und Jugendhilfe Vorarlbergs).

Herausforderung Entwicklung und Steuerung

Die Verantwortung bei der (Weiter-) Entwicklung und Steuerung des Systems ist von den Bundesländern als Träger der Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen.

Schaffung und Anpassung der rechtlichen Grundlagen

- Bereitstellung eines differenzierten Angebotes von Leistungen und Hilfen zur Erziehung durch öffentliche und private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Bewilligung von und Aufsicht über Einrichtungen)
- Strategische Steuerung des Gesamtsystems (qualitativ und quantitativ)
- Sicherung der Kooperation innerhalb des Systems und mit anderen Systemen
- Sicherung der Qualität und Effizienz der Dienstleistungen
- Sicherung der Finanzierung

Zu jedem dieser einzelnen Punkte sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Entwicklungen und Diskussionen wahrzunehmen. Als gemeinsame Herausforderung aller Länder sei an dieser Stelle auf die notwendigen Anstrengungen einer soliden Finanzierung des Bereiches Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen.

Herausforderung Qualitätsstandards

Die Verantwortung der Durchführung von Maßnahmen der vollen Erziehung bei fremd untergebrachten Kindern ist aus Sicht des Kinder- und Jugendanwaltes auch durch die Einrichtungen zu gewährleisten mit

- konsequenter Einhaltung kinderrechtlicher Standards
- regelmäßig überprüfem Konzept (Schlüsselabläufe und Prozesse sind schriftlich fixiert)
- fallbezogener Flexibilität des Angebotes
- internen und externen Beschwerde- bzw. Ombudsstellen
- Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Verantwortung – Betroffene einbeziehen

Neben fachlichen Standards, schlüssigen Konzepten, nachvollziehbarer Diagnostik im Vorfeld von Maßnahmen, flexiblen Angeboten sowie Überprüfung von Maßnahmen durch unabhängige Pflęschaftsgerichte kommt der Beteiligung von Betroffenen an Entscheidungen sowohl über die Gewährung als auch über die Gestaltung von Hilfen aus fachlichen, ethischen und rechtlichen Gründen eine große Bedeutung zu.

Die Mitbestimmungsmöglichkeit ist nicht nur ein wesentliches Kriterium für den Erfolg von Fremdunterbringungen. Die Komplexität professioneller Entscheidungen eröffnet eine Reihe von Risiken und möglichen „Fehlern“. Die Möglichkeiten, problematische Entscheidungen zu vermeiden oder aus Entscheidungen, die sich im Nachhinein als Fehler herausstellen zu lernen, werden deutlich erhöht, wenn Betroffene entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten haben (siehe dazu: www.quality4children.info).

Gemeinsame Verantwortung wahrnehmen – Betroffenenrechte sichern

Gerade, weil die Kinder- und Jugendhilfe häufig auf komplexe Konfliktsituationen in Familien reagiert, ist diese bzw. sind die Akteure auch selbst ein besonders krisenanfälliges System; es können heftige professionelle Kontroversen und Konkurrenzen entstehen, vor allem, je weniger die Kooperation mit der Familie gelingt. Neben Finanzierungs-, Qualitätsentwicklungs- und Rechtsthemen sind deshalb Kooperationsfragen im Einzelfall und im Gesamtsystem gleichermaßen Herausforderung und Verantwortung.

Die bei dieser Tagung zu führenden Diskussionen lassen erwarten, dass der Sicherung und Verwirklichung von Betroffenenrechten in Zukunft ebenso große Aufmerksamkeit geschenkt wird, wie der fachlichen Diagnose, Hilfeplanung oder den institutionellen Regeln. Die Äußerungen von Betroffenen und die Intervention von internen und externen Ombudsstellen sollten in Zukunft nicht als unberechtigte Infragestellung der eigenen Arbeit wahrgenommen werden, sondern als Beitrag zur Qualitätsentwicklung.

6.3 Ausblick 2013 – kija als Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder

Sowohl im Fachgremium „Prävention von Gewalt und sex. Übergriffen in stationären JWF-Einrichtungen“ als auch mit der zuständigen Landesrätin Dr.ⁱⁿ Greti Schmid wurde unter Einbezug der Abteilungsvorständin und des Fachbereichsleiters der Jugendwohlfahrt die mögliche Übernahme der Funktion einer externen Vertrauensperson durch den kija besprochen. Seitens der Vertreter der stationären Einrichtungen stößt dieses Angebot auf großes Interesse. Politik und Verwaltung haben den Kinder- und Jugendanwalt ersucht, ein Konzept für ein Pilotprojekt auszuarbeiten und im Jahr 2013 Erfahrungen zu sammeln. Sowohl im Konzept als auch bei dessen Durchführung ist darauf zu achten, dass die unterschiedlichen Aufgaben von den jeweils zuständigen Institutionen – Amt der Landesregierung, Abteilungen der Jugendwohlfahrt bei den Bezirkshauptmannschaften, Landesvolksanwaltschaft, beauftragte Dienste der Jugendwohlfahrt sowie der Ombudsstelle selbst – durchgeführt werden. Zu Beginn des Jahres 2013 wird das Konzept an die Landesregierung übermittelt und nach Abstimmung mit den Einrichtungen wird der Pilotversuch durchgeführt.

Abstimmung mit Landesvolksanwaltschaft

In Vorarlberg wurde die Landesvolksanwaltschaft mit der präventiven Kontrolle gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) betraut. Nach anfänglichem Bedenken mehren sich inzwischen Stellungnahmen, dass das OPCAT so ausgelegt werden kann, dass auch entsprechende Kontrollbesuche in Jugendwohlfahrtseinrichtungen zulässig sind. Bei Bedarf wird es daher zu einer Abstimmung der Tätigkeiten bzw. einer Kooperation zwischen Volksanwaltschaft und Kinder- und Jugendanwalt kommen.

OPCAT = Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

7. Landtag

7.1 Kontrollausschuss

Die Einladung als Auskunftsperson in den Kontrollausschuss erfolgte im Rahmen der Berichterstattung über den Umsetzungsstand der Empfehlungen der Expertenkommission sowie zur Diskussion des Schlussberichtes. Unter Punkt 4. Expertenkommission wird dazu in diesem Tätigkeitsbericht ausführlich Stellung genommen.

7.2 Rechtsausschuss Obsorge/Besuchsrecht

Besuchsrecht beschäftigt Vorarlberger Landtag
Beiträge des Kinder- und Jugendanwaltes zur Debatte

Zu folgenden Anträgen nahm der Kinder und Jugendanwalt schriftlich Stellung und stand als Auskunftsperson im Rahmen einer Sitzung des Rechtsausschusses am 2. Mai 2012 zur Verfügung.

Selbstständiger Antrag 24/2012 (ÖVP)

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zum gerichtlichen Erlag (d.h. die Zahlung an das Gericht über Antrag und nicht mehr an den anderen Elternteil) von Kindesunterhalt geschaffen werden, wenn der obsorgeberechtigte Elternteil ein rechtskräftig zuerkanntes Besuchsrecht des Kindesunterhalt schuldenden Elternteiles verweigert, obwohl die Verhängung von Zwangs- und Beugemaßnahmen vom Außerstreitgericht zur Durchsetzung des Besuchsrechtes gerichtlich angedroht wurde.“

Gemeinsame Stellungnahme Institut für Sozialdienste, Vorarlberger Kinderdorf und Kinder- und Jugendanwalt:

Die Erfahrungen des Institutes für Sozialdienste, des Vorarlberger Kinderdorfes sowie des Kinder- und Jugendanwaltes ergeben, dass das Anliegen „Kindern einen gesicherten und regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen zu ermöglichen“ wichtig und als solches nachvollziehbar ist.

Gemäß Artikel 2 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern hat „jedes Kind Anspruch auf regelmäßige Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.“ Der vorliegende Vorschlag, dieses Recht mittels gerichtlicher Auflage den Kindesunterhalt zu sichern, kommt über einen recht hilflosen Versuch einer Symptombehandlung nicht hinaus und lässt Ursachenanalyse, geschweige denn Ursachenbehandlung gänzlich außer Acht.

Grundsätzlich soll die Anstrengung zur Motivation für beide Elternteile unterstützt werden, sich nicht nur formell rechtskonform, sondern in erster Linie kinderrechtskonform zu verhalten (das ist oft ein großer Unterschied!). Die Ausübung von Druck ist in der Regel meist nur ein weiterer Schritt in der ohnehin schon länger dauernden überreizten Eskalationsspirale zwischen den streitbaren Kindeseltern.

Wie bereits im Antrag selbst formuliert stehen dem Gericht Instrumente zur Verfügung, um die Durchsetzung eines rechtskräftig zugesprochenen Besuchsrechtes zu erreichen. Diese Instrumente erzeugen – wenn notwendig – durchaus Wirkung!

Es greift (viel) zu kurz, wenn kooperatives Verhalten durch Zwangsmaßnahmen erzwungen werden soll. Kooperatives Verhalten – und die Abkehr von obstruktivem Machtverhalten – muss früher ansetzen, z.B. in der öffentlichen Diskussion zu Familienthemen, in der Eltern- und Familienberatung (IfS), bei der Elternbildung oder in der Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, der Landeslehrerinnen und -lehrer, die eine Multiplikatorenfunktion auf die Eltern haben.

Dabei geht es um Überzeugungsarbeit und die (mühsame) Entwicklung einer neuen Konfliktkultur: miteinander reden – auch unter Zuhilfenahme von Mediatorinnen und Mediatoren – statt gerichtlicher Auseinandersetzungen! Die Richterschaft mit ihrer richterlichen Autorität haben eine eigene beschränkte Rolle als staatliche Organe und landen letztendlich im Rahmen ihrer Funktion an jenem Punkt, wo sie entweder der einen oder anderen Partei „Recht zu geben haben“ und damit eine Entscheidung treffen, aber nicht zur Lösung der dahinterliegenden Probleme beitragen können.

Es sollte nicht darum gehen, „Recht zu bekommen“, sondern darum, dass der Gesprächsfaden zwischen Mutter – Kind – Vater nicht abreißt. Dazu müssen Anstrengungen unternommen werden, um die Ursachen zu beseitigen, welche den erwachsenen Menschen die Einsichten versperren, dass sie durch (unbegründete) Verweigerung des Kontaktes zum anderen Elternteil ein Kinderrecht brechen. Damit nehmen sie dem Kind auch ein Stück Normalität und die Möglichkeit zu sehen, wie Menschen im sozialen Alltag – auch in konfliktbehafteten Situationen – miteinander umgehen können.

Der vorliegende Antrag verhindert nach Meinung des Institutes für Sozialdienste, des Vorarlberger Kinderdorfes und des Kinder- und Jugendanwaltes die vielfältigen Bemühungen der Etablierung einer besseren Konfliktkultur und eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit, die Suche nach Lösungen im Interesse der Kinder auf die gerichtliche Ebene zu verlagern. Alternativ zu konfliktverschärfenden Instrumenten sollten Angebote, wie beispielsweise das Modellprojekt Familiengerichtshilfe, weiter forciert und ausgebaut werden.

Selbstständiger Antrag – Beilage: 45/2012 (FPÖ)

Der Vorarlberger Landtag möge beschließen:

„Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass folgende Punkte Umsetzung finden:

1. Einführung eines gesetzlichen, monatlichen Mindestbesuchsrechtes der Großeltern, es sei denn, dass dadurch das Kindeswohl gefährdet ist;
2. Beschleunigung der Verfahren durch Einführung einer Verfahrensbefristung; binnen drei Monaten soll das Gericht über den Besuchsrechtsantrag zu entscheiden haben;
3. Besuchsrechtsanträge sollen rechtlich eigenständige Verfahren sein und nicht mit dem Verfahren des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles verknüpft werden, da die Kontaktverweigerung durch den obsorgeberechtigten Elternteil in der Regel nur dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil gilt und nicht den Großeltern;
4. Ein Informationsrecht der Großeltern in jedem Fall, also auch außerhalb der subsidiären Unterhaltsverpflichtung.“

Stellungnahme des Kinder- und Jugendanwaltes:

Mit dem vorliegenden Antrag werden neuerlich Fragen zum Besuchsrecht und möglicher Verbesserungen zur Diskussion gestellt. Eine Form der Durchsetzung des Besuchsrechtes war bereits Gegenstand des Antrages von Abgeordneten der ÖVP-Fraktion (Beilage 24/2012). Zentrale Anliegen von Kindern und Jugendlichen wie beispielsweise Besuchsrecht, Obsorge beider Eltern, elterliche Aufgaben und Mindestrechte sollen durch den Bundesgesetzgeber mittels Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) neu geregelt werden. Es ist erfreulich, dass sich der Vorarlberger Landtag so intensiv an der Debatte über die geplanten Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze beteiligt.

Wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme mit dem Institut für Sozialdienste und dem Vorarlberger Kinderdorf zum Antrag der ÖVP festgehalten, sollen alle Maßnahmen, welche dazu beitragen, dass die Eltern ihre gemeinsame Verantwortung für die gemeinsamen Kinder auch nach einer Trennung wahrnehmen können, unterstützt werden. Die bestmögliche Wahrung des Kindeswohles kann wohl gesetzlich normiert werden, aber für die Umsetzung sind in erster Linie die Eltern verantwortlich. Die Schaffung neuer bzw. die Ausweitung vorhandener Schlichtungsmechanismen, die dem gerichtlichen Verfahren vorgelagert oder in diesem integriert der Eskalation von Streitigkeiten entgegenwirken, sind aus Sicht des Kinder- und Jugendanwaltes jedenfalls besonders wichtig.

Zu den einzelnen Punkten im vorliegenden Antrag möchte ich als Kinder- und Jugendanwalt wie folgt Stellung nehmen:

1. Einführung eines gesetzlichen, monatlichen Mindestbesuchsrechtes der Großeltern, es sei denn, dass dadurch das Kindeswohl gefährdet ist;

Die Einführung eines Mindestbesuchsrechtes ist weder für Eltern noch für Großeltern sinnvoll. An der bisherigen Praxis, bei jeder Besuchsregelung das Wohl des Kindes als obersten Grundsatz gelten zu lassen, soll festgehalten werden. Im Rahmen von Einzelfallentscheidungen muss jeweils geprüft werden, ob und in welcher Form bei geplanten Besuchsrechtsentscheidungen diesem Grundsatz aus Sicht des Kindes am besten entsprochen werden kann. Die seitens des Bundesgesetzgebers geplante Konkretisierung des Begriffes „Kindeswohl“ wird seitens des Kinder- und Jugendanwaltes ausdrücklich begrüßt. Im § 137 (3) ABGB soll normiert werden, dass bei der Beurteilung des Kindeswohles insbesondere zu berücksichtigen sind:

- die Bedürfnisse, Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes
- der Anspruch des Kindes auf Fürsorge, Geborgenheit und eine sorgfältige Erziehung
- das Bedürfnis des Kindes nach engen und guten Kontakten zu beiden Elternteilen
- die Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung
- die Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer seinem Willen widerlaufenden Maßnahme erleidet
- das Risiko für das Kind oder für seine Familienmitglieder, Übergriffen ausgesetzt, entführt oder festgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen
- das wirtschaftliche Wohlergehen des Kindes und die Wahrung seiner Rechte, Ansprüche und Interessen, sowie
- die Lebensverhältnisse des Kindes und seiner Umgebung, insbesondere seiner Eltern.

2. Beschleunigung der Verfahren durch Einführung einer Verfahrensbefristung; binnen drei Monaten soll das Gericht über den Besuchsrechtsantrag zu entscheiden haben;

Die Notwendigkeit einer Beschleunigung von familienrechtlichen Verfahren ist auch seitens des zuständigen Ministeriums unbestritten. Im Zuge der Gespräche über gesetzliche Änderungen im Bereich der elterlichen Verantwortung (Obsorge) und zur Verbesserung des persönlichen Verkehrs (Besuchsrecht) zwischen Eltern und Kind (siehe oben unter „Obsorge und Besuchsrecht“) wurden seitens des BMWFJ Maßnahmen zur Verbesserung und Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren erörtert und (unter anderem) die Einrichtung einer Familiengerichtshilfe vorgeschlagen. Diese wird derzeit in Modellprojekten erprobt. Jede Form der Beschleunigung von Verfahren bzw. die Einführung von Verfahrensbefristungen wird seitens des Kinder- und Jugendanwaltes unterstützt.

3. Besuchsrechtsanträge sollen rechtlich eigenständige Verfahren sein und nicht mit dem Verfahren des nicht obsorgeberechtigten Elternteiles verknüpft werden, da die Kontaktverweigerung durch den obsorgeberechtigten Elternteil in der Regel nur dem nicht obsorgeberechtigten Elternteil gilt und nicht den Großeltern;

Für die Diskussion von verfahrensrechtlichen Vorschlägen, vor allem aber um auch den wichtigen Erfahrungshintergrund der Richterschaft in familienrechtlichen Verfahren nutzen zu können regt der Kinder- und Jugendanwalt an, Dr. Reinhard Huter, Richter des Bezirksgerichtes Feldkirch um eine Stellungnahme zum Besuchsrechtsverfahren im Allgemeinen bzw. insbesondere zum Punkt 3 des vorliegenden Antrages zu ersuchen.

4. Ein Informationsrecht der Großeltern in jedem Fall, also auch außerhalb der subsidiären Unterhaltsverpflichtung.

Sowohl Kontakt als auch Information der Großeltern können und sollen über die Eltern stattfinden. Die zusätzliche und grundsätzliche rechtliche Verankerung von Informationsrechten von Großeltern sind aus kinderrechtlicher Perspektive nicht notwendig. Auch hier können bei Bedarf einzelfallbezogene Entscheidungen getroffen werden, die auch den Großeltern Informationsrechte einräumen.

8. Kinder- und Jugendpsychiatrie

Wie im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2011 angekündigt, hat der Kinder- und Jugendanwalt – in enger Kooperation mit der IfS-Patientenadvokatur – die Umsetzung von geplanten und empfohlenen Maßnahmen begleitet.

Gespräche und Sitzungen fanden dazu wie folgt statt:

12. März 2012

Gespräch mit LR Dr. Rainer Gögele gemeinsam mit dem Leiter der IfS-Patientenadvokatur Mag. Christian Fehr

3. Mai 2012

Gespräch mit den Direktoren der Krankenhausbetriebsgesellschaft (KHBG) Dr. Gerald Fleisch und Dr. Till Hornung gemeinsam mit Mag. Christian Fehr

28. September 2012

Gespräch mit LR Dr. Christian Bernhard, mit dem Leiter der IfS-Patientenadvokatur des LKH Rankweil Mag. Christian Fehr und dem Geschäftsführer des Vorarlberger Kinderdorfes Dr. Christoph Hackspiel

12. November 2012

Gespräch mit dem Direktor der KHBG, Verwaltungsdirektor, IfS-Patientenadvokatur, Pflegeleitung des LKH Rankweil und Herrn OA Dr. Jan Di Pauli

6. Dezember 2012

Gespräch mit Herrn LR Dr. Christian Bernhard und den Herren Direktoren der KHBG Dr. Gerald Fleisch und Dr. Till Hornung.

Die Ergebnisse und umgesetzten Maßnahmen aus diesen Gesprächen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass sich die Aufnahme- und Betreuungssituation im LKH Rankweil gegen Jahresende 2012 verbessert hat. Auch die räumlichen und personellen Rahmenbedingungen konnten wesentlich erweitert werden, ein Konzeptpapier liegt vor. Es gibt eine verbindliche Zusage, dass ab Dezember 2012 Jugendliche nur in begründeten Ausnahmefällen länger im Haupthaus behandelt werden.

Neben dem Kinder- und Jugendanwalt haben auch extramurale Stellen im abgelaufenen Jahr nochmals darauf aufmerksam gemacht, wie belastend die immer wieder vorkommende Behandlung von jugendlichen Patienten auf der Erwachsenenstation ist. Die nochmalige Forderung und Bitte, Zugangswege und Ressourcen in der stationären Jugendpsychiatrie zu verbessern, hat die Dringlichkeit und Notwendigkeit der ab Dezember 2012 umgesetzten Maßnahmen bestätigt.

Weiters sind für das laufende Jahr wesentliche Weichenstellungen bei der Zusammenführung der Kinder- und Jugendpsychiatrie zu erwarten. Um die mittelfristige Wirksamkeit der im Bereich Jugendpsychiatrie getroffenen Maßnahmen beurteilen zu können, wurde für 11. April 2013 ein weiteres Treffen mit KHBG und IfS-Patienten-anwaltschaft vereinbart. Aus heutiger Sicht wird die laufende Entwicklung der Jugendpsychiatrie mittelfristig positiv beurteilt. Dies betrifft auch die Kooperation zwischen stationären und ambulanten Diensten, insbesondere den Jugendwohnge-meinschaften von IfS und SOS-Kinderdorf.

Im laufenden Jahr gilt es auch, im Bereich der Kinderpsychiatrie Verbesserungen zu erzielen. Insbesondere der fehlende Ganzjahresbetrieb wird von verschiedenen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt nach wie vor bemängelt. Demnach führt dies in Einzelfällen bei unter 12-jährigen Kindern über das Wochenende zur Aufnahme im LKH Rankweil. Der Rechnungshof hat im Prüfbericht über die Stiftung Jupident vom Juli 2012 ebenfalls Stellung zur kinderpsychiatrischen Versorgung genommen: „In Akutfällen besteht regelmäßig die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit der Psychiatrie. Diese Schnittstelle ist im Kinderbereich insofern problematisch als in Vorarlberg keine Kinderpsychiatrie existiert. Die derzeitige Lösung sieht Sprechstunden durch die Stiftung Carina und die Zusammenarbeit mit der Pädiatrie Feldkirch vor. Dabei handelt es sich laut Angaben der geprüften Stelle jedoch lediglich um eine Notlösung.“ Auch diese Feststellung darf als Beleg dafür herangezogen werden, dass Veränderungen erforderlich sind. Allerdings sind die Gespräche mit der Stiftung Carina schon sehr weit fortgeschritten und es kann aus Sicht des Kinder- und Jugendanwaltes davon ausgegangen werden, dass es auch in diesem Bereich im Jahr 2013 zu Verbesserungen kommen wird. Bei allen tatsächlichen oder sich abzeichnenden Fortschritten muss trotzdem nochmals festgehalten werden, dass die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen noch nicht festgestellt werden kann. So wurden im 1. Quartal 2013 zum Zeitpunkt der Berichtslegung nach wie vor ein Drittel der Jugendlichen auf der Akutstation E1 aufgenommen!

Sowohl der zuständige Landesrat Dr. Christian Bernhard als auch die Herren Direktoren der KHBG haben jedenfalls dafür zu sorgen, dass schon lange notwendige Verbesserungen nicht nur geplant, sondern auch demnächst umgesetzt werden.

9. Stellungnahmen

9.1 Straffällige Jugendliche

Aufgrund der massiven medialen Berichterstattung zur erhöhten Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und die damit einhergehende Forderung nach einer härteren Bestrafung sah sich der kija veranlasst, diesbezüglich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahme härtere Strafen für brutale jugendliche Schläger erging an Landesrat Ing. Erich Schwärzler, Landesgerichtspräsident Dr. Heinz Bildstein, LStA Dr. Wilfried Siegele, SID Dr. Hans-Peter Ludescher und die Sicherheitssprecher der im Landtag vertretenen Parteien.

Auszug aus der Stellungnahme

Es ist wichtig, dass uns Straftaten von Jugendlichen nicht gleichgültig sind. Darauf zu reagieren ist Aufgabe der Gesellschaft. Dass eine strenge Bestrafung nur selten eine Veränderung der Einstellung und des Verhaltens Jugendlicher bewirkt, ist erwiesen. Wichtig und zielführend ist es deshalb, Jugendlichen begleitende Maßnahmen anzubieten, die eine Auseinandersetzung mit der Tat, eine Konfliktregelung und eine Wiedergutmachung ermöglichen, aber auch Hilfe für die eigenen Probleme des Jugendlichen vorsehen.

Erst auf gewaltbereite Jugendliche durch die Verhängung von härteren Strafen zu reagieren und auf Abschreckung zu hoffen erscheint wenig sinnvoll. Ziel muss es sein, Jugendliche schon vor der Bereitschaft zur Gewalt zu erreichen und aufzuklären. Energie und Geld in die Prävention und Bewusstseinsbildung zu stecken ist sinnvoll und nachhaltig.

Gerade das Jugendstrafrecht setzt auf eine befriedende Komponente und den Erziehungsgedanken. Unter diesem Aspekt ist auch die vom Gesetzgeber vorgesehene zurückhaltende Haftverhängung bei Jugendlichen sehr zu begrüßen und sinnvoll. Dabei soll die Verhängung einer Haft auf jene Fälle beschränkt werden, bei denen die Verbüßung einer Haftstrafe die einzige Möglichkeit ist, den kriminellen Werdegang eines Jugendlichen zu verhindern und die Allgemeinheit zu schützen. Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, sollten eine Chance und Unterstützung zur Verhaltensänderung erhalten.

Um auf gewaltbereite Jugendliche zu reagieren ist eine intensive Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt (Kinder- und Jugendhilfe), dem Verein NEUSTART und der IfS-Gewaltberatung notwendig.

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es in der medialen Berichterstattung zu Verkürzungen und Zuspitzungen kommt, muss festgehalten werden, dass der Appell an Staatsanwaltschaft und Gericht – „... aber es wird ein hartes Stück Arbeit, vor allem für die Justiz. Diese ist jetzt gefordert“ (VN vom 10. 12. 2012) – wenig hilfreich ist.

Wichtig wäre es eine Diskussion frei von tagespolitischer Polemik zu führen und mit Fachleuten darüber zu diskutieren, wie die Straffälligkeit von Jugendlichen besser verhindert werden kann.

9.2 Gesetze Land und Bund

Gesetzesvorhaben Land – Stellungnahmen kija Vorarlberg

- Stellungnahme zum Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung – Weisungsfreistellung kija, Bürgerräte, Landesverwaltungsgericht
- Stellungnahme zum Verfassungsgesetz über eine Änderung der Landesverfassung – Landesvolksanwaltschaft
- Stellungnahme zum selbständigen Antrag der Grünen zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz
- Stellungnahme zum selbständigen Antrag der Grünen zum Familienzuschuss
- Stellungnahme zum selbständigen Antrag der ÖVP zum Besuchsrecht
- Stellungnahme zum selbständigen Antrag der FPÖ zum Besuchsrecht

Gesetzesvorhaben Bund – Gemeinsame Stellungnahmen der kijas Österreichs

- Stellungnahme zum Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013
- Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein BFA-Einrichtungsgesetz und ein BVA-Verfahrensgesetz erlassen sowie das AsylG 2005, das FPG 2005, das NAG, das StbG 1985, das GVG-B 2005 EGVG 2008 geändert werden
- Stellungnahme an Bundesministerin Fekter zur Absetzbarkeit von Spenden
- Stellungnahme an Bundesminister Mitterlehner zum Lobbying für Kinderrechte
- Stellungnahme an Bundesministerin Mikl-Leitner für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Stellungnahme zum 4. Entwurf des Bundes-Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes
- Stellungnahme Kinderschutz in Kraftfahrzeugen
- Stellungnahme zum Bundesgesetz mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden
- Stellungnahme zur WFA – Kinder- und Jugendverordnung gem. § 17 BHG

10. Jugendschutz

10.1 Memorandum of understanding (MoU)

Vereinheitlichung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

Immer noch gibt es in Österreich neun unterschiedliche Jugend(schutz)gesetze. Im Jahre 2012 wurde ein neuer Anlauf unternommen, eine bundesweite Vereinheitlichung zu erwirken. Mit dem Memorandum of understanding über den Schutz von Kindern und Jugendlichen wird eine Einigung zu den Schwerpunktthemen Ausgehzeiten und Alkoholkonsum angestrebt und ein, wenn auch schwacher gemeinsamer Ansatz zum Medienschutz vorgeschlagen.

Auszug aus dem MoU

Punkt 1 – Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen

Der Aufenthalt ist an allgemein zugänglichen Orten, in Handelsbetrieben, Gastbetrieben, Vereinslokalen sowie der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ohne Begleitung einer Aufsichtsperson erlaubt:

- bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in der Zeit von 05 bis 23 Uhr
- vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in der Zeit von 05 bis 01 Uhr
- ab dem vollendeten 16. Lebensjahr unbegrenzt.

Wie weit dieser Zeitrahmen ausgeschöpft werden darf, bestimmen weiterhin die Erziehungsberechtigten.

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Vereinslokalen und Ausgehzeiten stimmen das MoU und die Regelungen des Vorarlberger Jugendgesetzes (bis 12 Jahre von 05 bis 22 Uhr; 12 bis 14 Jahre von 05 bis 23 Uhr; 14 bis 16 Jahre von 05 bis 24 Uhr; 16 bis 18 Jahre von 05 bis 02 Uhr) nicht überein.

Punkt 3 – Alkohol-, Tabak-, Suchtmittelkonsum

(1) Der Erwerb, Besitz und Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr verboten.

(2) Darüber hinaus ist Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Erwerb, Besitz und Konsum von Getränken mit „gebranntem Alkohol“ sowie von Mischgetränken, die Getränke mit „gebranntem Alkohol“ enthalten, insbesondere „Alkopops“ und industriell vorbereitete Mischungskomponenten, verboten.

(3) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der Erwerb, Besitz und Konsum von Drogen und ähnlichen Stoffen, die nicht unter das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. Nr. 112/1997, in der jeweils geltenden Fassung fallen, die jedoch allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Betäubung, Aufputschung oder Stimulierung herbeiführen können verboten, außer deren Anwendung wird ärztlich angeordnet.

(4) Verboten ist jede Form der Abgabe (wie verschenken, anbieten, verkaufen, überlassen usw.) alkoholischer Getränke und Tabakwaren sowie von Drogen und ähnlichen Stoffen an Personen, denen der Erwerb, Besitz und Konsum nicht gestattet ist.

Die im MoU vorgeschlagene Regelung zu Alkohol-, Tabak-, Suchtmittelkonsum decken sich mit den Bestimmungen des Vorarlberger Jugendgesetzes.

Punkt 5 – Strafen

Ersatzfreiheitsstrafen werden bei Jugendlichen nicht mehr vorgesehen.

Diese Regelung ist mit dem Vorarlberger Jugendgesetz vereinbar.

Punkt 7 – Medienschutz

Die unterzeichneten politischen Referentinnen und Referenten kommen überein, sich weiter um eine bundesweit einheitliche Regelung bezüglich Medienschutzes zu bemühen.

Diese bloße Absichtserklärung erfordert keine Änderung des Vorarlberger Jugendgesetzes.

Weitere Vorgehensweise:

Dem Landesjugendbeirat wurde von der zuständigen Landesrätin Dr.ⁱⁿ Greti Schmid das MoU zur Stellungnahme zugewiesen.

Als kooptiertes Mitglied des Landesjugendbeirates hat der Kinder- und Jugendanwalt in einer Stellungnahme folgende Standpunkte in die Beratungen eingebracht:

1. Eine österreichweite Harmonisierung der gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz wird befürwortet. Aus Sicht von betroffenen jungen Menschen ist es unerheblich, ob diese Regelung mittels Bundesgesetz, Vereinbarung gem. Art. 15a oder durch inhaltlich gleich ausgestaltete landesgesetzliche Regelungen der Bundesländer zustande kommt. Jedenfalls fehlt jungen Menschen das Verständnis für diese unterschiedlichen Regelungen. Den inhaltlichen Abweichungen der einzelnen Bestimmungen fehlt jeder sachliche Hintergrund.
2. Durch den nach wie vor gültigen Beschluss des Vorarlberger Landtages erfolgte bereits eine Festlegung auf die derzeit gültigen Bestimmungen im Bereich Alkohol. Die anderen Bundesländer haben die Absicht geäußert, sich dieser Regelung anzuschließen. Der kija Vorarlberg weist nach wie vor auf die Problematik sogenannter „doppelter Alkoholgrenzen“ hin. Die beabsichtigte Vereinheitlichung im Bereich Alkohol wird aber unterstützt.
3. Die geplante Freigabe der Ausgehzeiten ab 16 Jahren wird seitens des kija Vorarlberg begrüßt. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach wie vor die Eltern bestimmen, inwieweit der gesetzliche Rahmen ausgeschöpft werden darf. Die mögliche Gefährdung und die damit einhergehende Notwendigkeit Jugendliche zu schützen ist im Bereich Ausgehzeiten vernachlässigbar. Relevanter ist der Schutz junger Menschen vor zu frühem bzw. übermäßigem Konsum von Alkohol, Tabakwaren und rassistischen, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten in den Medien.

4. In der politischen und öffentlichen Debatte stehen die Themen „Alkohol“ und „Ausgehzeiten“ im Mittelpunkt. Aus Sicht des kija Vorarlberg wird das Thema „Medienschutz“ vernachlässigt. Die wenig ambitionierte Übereinkunft, sich weiter um eine bundesweit einheitliche Regelung bezüglich Medienschutzes zu bemühen, lässt darauf schließen, dass die Bedeutung eines wirksamen und notwendigen Schutzes in diesem Bereich zu wenig beachtet wird. Der kija empfiehlt, sich auch in diesem Bereich stärker um eine Harmonisierung zu bemühen.

5. Kaum wahrnehmbar sind Bemühungen, die Einhaltung des Abgabeverbotes von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu kontrollieren. Verschiedene europäische Länder – bspw. Deutschland oder Portugal – haben die Altersgrenze von 16 Jahren diskutiert oder geändert. Die österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde fordert ein Überdenken der bestehenden Altersgrenze von 16 Jahren und eine Hinaufsetzung des Schutzalters auf 18 Jahre. Der Kinder- und Jugendanwalt regt an, zumindest den Vollzug des Jugendgesetzes im Bereich Abgabe und Konsum von Tabakwaren zu diskutieren.

6. Betreffend Strafen bei Übertretungen wird gefordert, dass zukünftig generell keine Ersatzfreiheitsstrafen mehr vorgesehen werden. Vorarlberg hat bereits bei der letzten umfassenden Novellierung des Jugendgesetzes im Sinne einer „Entkriminalisierung“ die Möglichkeiten der Verwaltungsstrafbehörden durch die Schaffung von Informations- bzw. Beratungsgesprächen erweitert. Der kija Vorarlberg möchte nochmals anregen, die Bestrafung mittels Geldstrafen aus dem Jugendgesetz zu streichen. Dies ist in den meisten europäischen Staaten bereits üblich.

Ausblick

Der kija Vorarlberg setzt sich schon seit Jahren für eine bundesweite Vereinheitlichung des Jugendgesetzes ein. Die unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen in den Bundesländern sind sachlich nicht gerechtfertigt. Für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern ist die unterschiedliche rechtliche Ausgestaltung wenig nachvollziehbar. Dazu kommt, dass sich die Problematik verschiedener Regelungen durch die gestiegene Mobilität junger Menschen noch zusätzlich erhöht hat und dass die leichten Zugänge zu (neuen) Medien eine einheitliche Lösung im Bereich des Medienschutzes erfordern.

Im Hinblick auf die immer wieder geführten Diskussionen um Ausgehzeiten und Alkoholkonsum, fordert der kija Vorarlberg ein verstärktes Engagement im Bereich des Medien- und Nichtraucher-schutzes. Diese Themen finden sowohl in der politischen als auch in der medialen Diskussion wenig Raum.

10.2 Mystery - Shopping

Der Kinder- und Jugendanwalt und die SUPRO – Werkstatt für Suchtprophylaxe der Stiftung Maria Ebene haben auch im Jahr 2012 Testkäufe durchgeführt. Über das Zustandekommen der gesetzlichen Grundlagen und erzielten Ergebnisse wurde bereits in den vergangenen Jahren berichtet.

Alkohol-Testkäufe und Ergebnisse 2012 nach Bezirken:

Bezirk	Anzahl Testkäufe	erhalten	Prozent	nicht erhalten	Prozent
Bludenz	80	14	17.50 %	66	82.50 %
Bregenz	80	27	33.75 %	53	66.25 %
Bregenzerwald	60	16	26.67 %	44	73.33 %
Dornbirn	80	24	30.00 %	56	70.00 %
Feldkirch	40	15	37.50 %	25	62.50 %

Alkohol-Testkäufe und Ergebnisse 2012 nach Bereichen:

Bezirk	Anzahl Testkäufe	erhalten	Prozent	nicht erhalten	Prozent
Handel	242	67	27.69 %	175	72.31 %
Tankstellen	98	24	24.49 %	74	75.51 %

Im langjährigen Vergleich ist das ein ausgesprochen positives Ergebnis. Während beispielsweise im Jahr 2004 mehr als die Hälfte der getesteten Betriebe Alkohol abgaben, war es im vergangenen Jahr nur noch etwas mehr als ein Viertel.

Vernetzung und Erfahrungsaustausch

Im Mai und November 2012 wurden durch die Abteilung Ia im Amt der Vorarlberger Landesregierung zwei Besprechungen zum gegenseitigen Informationsaustausch einberufen. Teilnehmer waren Vertreter der Exekutive, Wirtschaftskammer, Bezirkshauptmannschaft, Landesverwaltung, SUPRO sowie der Kinder- und Jugendanwalt.

Seitens der Vertreter der Wirtschaftskammer wurden Unterlagen und erste Ergebnisse über ein eigenes Projekt vorgelegt. Gemeinsam mit dem Kuratorium für Verkehrssicherheit werden in ähnlicher Art und Weise wie durch SUPRO, Testkäufe durchgeführt. Um Überschneidungen zu vermeiden, wurden durch die SUPRO im Bezirk Feldkirch im Sommer bzw. Herbst keine Testkäufe durchgeführt.

Das Vernetzungstreffen im November 2012 diente dem nochmaligen Informationsaustausch über die in den beiden Maßnahmen erzielten Ergebnisse und der Klärung der weiteren Vorgangsweise im Jahr 2013.

Weitere Umsetzung im kommenden Jahr

Die Wirtschaftskammer hat angekündigt, die Anzahl der Testkäufe im kommenden Jahr auf 600 zu erhöhen. Dieser Beitrag zu einer verstärkten Sensibilisierung und Prävention wird sehr positiv aufgenommen. Klargestellt wurde allerdings seitens der Vertreter des Landes, dass der Vollzug des Jugendgesetzes bzw. der Gewerbeordnung nicht an eine Interessenvertretung ausgelagert werden kann. Die Behörde wird auch im kommenden Jahr die Verantwortung für den Vollzug des Jugendgesetzes wahrnehmen. Allerdings ist darauf zu achten, dass durch eine Abstimmung zwischen der Wirtschaftskammer und der SUPRO übermäßig häufige Kontrollen von einzelnen Betrieben verhindert werden.

Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist festzuhalten, dass es in der (gehobenen) Gastronomie wenig Probleme gibt und der Schwerpunkt bei den Testkäufen – neben dem Handel – bei der Paragastonomie, Zeltfesten, Tankstellen und Kiosken liegen wird. In diesen Bereichen wird sich auch die Exekutive verstärkt einbringen und mit der SUPRO je nach Bedarf kooperieren.

11. Kinderbeistand

Mit 1. Juli 2010 wurde die Möglichkeit der Bestellung von Kinderbeiständen geschaffen und im § 104a Außerstreitgesetz das Instrumentarium des Kinderbeistandes gesetzlich definiert.

Die Information, Auswahl und Schulung erfolgt über die Justizbetreuungsagentur. Bis zum Frühjahr 2011 standen in Vorarlberg gar keine Kinderbeistände zur Verfügung. Aushilfsweise musste auf Personal aus dem benachbarten Tirol zurückgegriffen werden. Erfreulicherweise absolvierten dann im selben Jahr insgesamt vier Personen die Ausbildung zum Kinderbeistand. Erste Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass es vor allem bei den Gerichten und in den Jugendwohlfahrtsabteilungen der Bezirkshauptmannschaften an Information und Austausch fehlt. Aus diesem Grund hat der Kinder- und Jugendanwalt gemeinsam mit dem Landesgericht Feldkirch am 8. März 2012 ein Vernetzungstreffen von Pflugschaftsrichterinnen und -richtern des Landesgerichtes und der Bezirksgerichte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilungen Jugendwohlfahrt im Amt der Vorarlberger Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften sowie mit den Kinderbeiständen organisiert.

Ziel der Veranstaltung war neben Kooperationsfragen, eine umfassende Information über Funktion, Aufgabe und Bestellung von Kinderbeiständen. Zusätzlich bot sich für die Mitarbeitenden der Gerichte und der Jugendwohlfahrtsabteilungen die Gelegenheit, die ausgebildeten Kinderbeistände kennenzulernen.

Über die Funktion des Kinderbeistandes hat Univ. Doz. Dr. Helmuth Figdor referiert. „Erste Erfahrungen zum Kinderbeistand aus Sicht des Pflugschaftsgerichtes“ war der Titel des Beitrages von Dr. Reinhard Huter, Richter des Bezirksgerichtes Feldkirch. Der Vortrag und die anschließende Diskussion haben gezeigt, dass auch in Vorarlberg eine gewisse Skepsis bei der Einführung eines eigenen Kinderbeistandes zu überwinden war.

Die wesentlichen Grundsätze zum Kinderbeistand erläutert die Justizbetreuungsagentur wie folgt:

Was ist ein Kinderbeistand?

Ein Kinderbeistand ist eine psychosozial geschulte Begleitung mit viel Erfahrung in der Arbeit mit Kindern. Als unabhängige und qualifizierte Vertrauensperson unterstützt sie/er die Kinder in stürmischen Zeiten für die Dauer des Gerichtsverfahrens. Jedes Kind hat ein Recht, dass es der Richterin oder dem Richter seine Meinung frei sagen und sich zu diesem Zweck mit seinem Kinderbeistand treffen darf.

Wann werden Kinderbeistände bestellt?

Wenn das Pflugschaftsgericht über Obsorge oder Besuchsrecht entscheiden muss, ist es verpflichtet, auch zu hören, wie es dem Kind geht, was es möchte und wie es sich seine Zukunft vorstellt. Dazu kommen manchmal noch Vorladungen zum Jugendamt oder zu einem Gutachter. All das bringt für die Kinder, denen es in dieser Zeit ohnehin meist nicht sehr gut geht, zusätzliche Belastungen. Um diese möglichst zu verringern, kann für das Kind ein Kinderbeistand bestellt werden.

Was ist die Aufgabe des Kinderbeistandes?

Aufgabe des Kinderbeistandes ist es, ein Vertrauensverhältnis zum Kind herzustellen, es über das Verfahren zu informieren und gemeinsam mit dem Kind seinen Wünschen und Interessen vor Gericht (und anderen Behörden) Gewicht und Gehör zu verschaffen. Ein Kinderbeistand ist ausschließlich parteilicher Vertreter der Interessen für das Kind und daher gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das heißt, der Kinderbeistand gibt die Inhalte der Gespräche mit dem Kind nur mit dessen Einverständnis weiter, solange kein übergesetzlicher Notstand vorliegt.

Dr. Helmuth Figdor hat in seinem Referat aus Sicht des kija eindrücklich die Sprachrohr-, Informations- und die Begleitfunktion von Kinderbeiständen im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens geschildert.

Auf die gesetzlichen Grundlagen und den (möglichen) Ablauf eines Obsorge- oder Besuchsrechtsverfahrens mit einem Kinderbeistand hat Dr. Reinhard Huter auf Grundlage einiger weniger Verfahren in Vorarlberg Bezug genommen. Weiters hat er den Teilnehmenden der Tagung eine umfangreiche Literatur- und Judikaturübersicht zur Verfügung gestellt.

Erfreulich ist, dass in Vorarlberg bis zum Jahresende 2012 in zwölf Verfahren ein Kinderbeistand bestellt und die Begleitung und Unterstützung von betroffenen Kindern in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren ermöglicht wurde. Der Kinder- und Jugendanwalt hofft im Sinne von betroffenen Kindern, dass sich die wesentlichen Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der Begleitforschung zu den Modellprojekten auch in Vorarlberg bestätigen und die positiven Erfahrungen in den einzelnen Verfahren die Richterschaft zusätzlich motivieren Kinderbeistände einzusetzen.

Die Ergebnisse der Begleitforschung zum Modellprojekt sind:

- Die Kinderbeistände im Modellprojekt konnten den Kindern Unterstützung und Entlastung bieten.
- Die Wünsche der Kinder fanden in mehr als der Hälfte der Fälle Niederschlag in der richterlichen Entscheidung.
- Es kam immer wieder zu einem Aufrüttelungseffekt bei den Eltern.
- Das Aufgabenfeld, das im Modellprojekt abgesteckt worden war, hat sich als angemessen erwiesen.
- Die Richterschaft war gut imstande, das Erfordernis, einen Kinderbeistand zu bestellen, abzuschätzen, d.h. der professionelle Blick auf den konkreten Fall ist unabdingbar (und wichtiger noch als die Festlegung von objektiven Zuweisungskriterien).

12. Spielraumkonzepte

12.1 Anzahl Stellungnahmen

Im Jahr 2012 wurde von 14 Gemeinden ein Konzept für Spiel- und Freiräume vorgelegt, zu denen der KiJa jeweils eine Stellungnahme abgegeben hat: Bizau, Bludenz, Doren, Frastanz, Fußach, Göfis, Götzis, Hörbranz, Innerbranz, Laterns, Lustenau, Satteins, Schnifis, St. Gallenkirch.

12.2 Aktueller Stand / Forderungen

Im Jahr 2009 beschloss der Vorarlberger Landtag das Spielraumgesetz. Wichtiges Ziel dieses Gesetzes ist es zu einer offenen und kinderfreundlichen Gesellschaft beizutragen und Kindern verstärkt das Spielen im Freien zu ermöglichen.

Hierfür werden von den Gemeinden Konzepte zu erstellen, an deren Erarbeitung Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind. Der Kinder- und Jugendanwalt hat die Aufgabe, die eingesetzten Beteiligungsformen zu begutachten und darüber eine Stellungnahme zu verfassen. Dabei hat sich aufgrund der vielen Rückmeldungen bestätigt, dass die Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen wesentlich für den Erfolg eines Spiel- und Freiraumkonzeptes mitverantwortlich ist und sich so eine nachhaltige Beteiligungskultur in den Gemeinden entwickeln kann.

Bis September 2012 haben bereits 32 der 96 Vorarlberger Gemeinden ein Spiel- und Freiraumkonzept erarbeitet und beschlossen. Weitere Gemeinden befinden sich im Erarbeitungsprozess. Um Auswirkungen, Nachhaltigkeit und Verbesserungspotential des Spielraumgesetzes bzw. der damit einhergehenden Förderrichtlinien zu eruieren, wurde mit Jahresende 2012 von der Vorarlberger Landesregierung eine Evaluierung des Spielraumgesetzes in Auftrag gegeben.

Die Bestrebung, die gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen und etwaige Schwachstellen zu diskutieren, wird vom KiJa sehr begrüßt. Besonderes Augenmerk ist aus Sicht des KiJa in Zukunft auf die Themenfelder Spiel- und Freiräume in Wohnsiedlungen und Wohnanlagen, Jugendplätzen und der Schaffung/Erhaltung von zentrumsnahen Natur- und Freiräumen zu legen.

13. Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (Stänko)

Die beiden gemeinsamen, jeweils zwei Tage dauernden Treffen fanden im Jahr 2012 in der Steiermark und in Eisenstadt statt.

Neben Vernetzungs- und Kooperationsfragen wurden vor allem die Themen Kinderbeistand, Familiengerichtshilfe, Kinder- und Jugendanwaltschaften als Ombudsstelle für fremd untergebrachte Kinder und die neuen gesetzlichen Regelungen im Kinderschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 (KindNamRÄG 2013) besprochen.

Sowohl in den gemeinsamen Konferenzen als auch in einer eigenen Arbeitsgruppe wurde die Tagung „Herausgerissen – Was stärkt fremd untergebrachte Kinder“ vorbereitet und gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Fachgruppe österreichischer Familienrichterinnen und -richter durchgeführt.

Zu verschiedenen Themen wurden gemeinsame Stellungnahmen (siehe Punkt 9.2) verfasst und auch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit gemacht.

14. Öffentlichkeitsarbeit

Im Berichtsjahr wurde der kija 96 Mal von den Medien kontaktiert und um sein Statement gebeten. Die Inhalte bzw. Fragen bezogen sich vorwiegend auf jugendrelevante Themen. Aber auch zum tragischen Fall „Cain“ sowie zur Tätigkeit der Opferschutzstelle gab es aktuelle Informationen.

UN - Konvention über die Rechte des Kindes

Anhang

Die Konvention über die Rechte des Kindes wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und ist nach Ratifizierung durch die ersten 30 Staaten am 3. September 1990 in Kraft getreten.

Österreich hat am 6. August 1992 die Ratifikationsurkunde hinterlegt, am 5. September 1992 ist die UN - Konvention über die Rechte der Kinder bei uns in Kraft getreten. Damit hat auch Österreich sich verpflichtet, die Bestimmungen der Konvention in geltendes nationales Recht umzusetzen.

Die UN - Konvention über die Rechte der Kinder definiert Mindeststandards für die Versorgung, den Schutz und die Beteiligung von Kindern am gesellschaftlichen Leben. An vielen Stellen wird die zentrale Rolle der Eltern und der Familie für die Entwicklung und Erziehung der Kinder betont, Kinderrechte stärken nämlich nicht nur Kinder, sondern auch deren Eltern und Erziehungsberechtigte (gegenüber dem Staat).

In 54 Artikeln befasst sich die UN - Konvention mit den Rechten der Kinder sowie den Aufgaben von Familie, Gesellschaft und Staat gegenüber Kindern. Diese Artikel begründen Verpflichtungen der Staaten.

Die UN - Konvention legt grundlegend die Menschenrechte fest, auf die Kinder überall in der Welt einen Anspruch haben:
Das Recht auf Überleben, das Recht auf Entwicklung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, das Recht auf Schutz vor schädlichen Einflüssen sowie das Recht auf aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Die vier Grundprinzipien der UN - Konvention über die Rechte der Kinder:

1. Gleichbehandlung

Kein Kind darf auf Grund des Geschlechts, auf Grund von Behinderungen, wegen seiner Staatsbürgerschaft oder seiner Abstammung benachteiligt werden (Artikel 2).

2. Im besten Interesse des Kindes

Das heißt, dass bei politischen und gesellschaftlichen Entscheidungen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden sollen (Artikel 3).

3. Grundrecht auf Überleben und persönliche Entwicklung

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Überleben und die Entwicklung des Kindes im größtmöglichen Maße sicherzustellen (Artikel 6).

4. Achtung vor der Meinung des Kindes

Kinder sollen ihre Meinung frei äußern können, bei Erwachsenen Gehör finden und ihrem Alter entsprechend an Entscheidungen beteiligt werden (Artikel 12).

L - JWG 1991

§ 26 Kinder- und Jugendanwalt

Anhang

1. Die Landesregierung hat eine geeignete Person auf die Dauer von fünf Jahren zum Kinder- und Jugendanwalt zu bestellen. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen.

2. Der Kinder- und Jugendanwalt hat

- a) Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, welche die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen,
- b) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen über die Pflege und Erziehung zu helfen,
- c) bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten oder Minderjährigen einerseits und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege andererseits zu vermitteln.

3. In den Fällen des Abs. 2 lit. a und b hat der Kinder- und Jugendanwalt nach einer ersten Beratung und Hilfe erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen der Jugendwohlfahrt herzustellen, die für die weitere Betreuung im Einzelfall am besten geeignet sind.

4. Der Kinder- und Jugendanwalt hat der Landesregierung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die hierbei gesammelten Erfahrungen zu übermitteln. Er muss der Landesregierung außerdem auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob er die im Abs. 2 und 3 angeführten Aufgaben ordnungsgemäß besorgt; weiters hat er die Landesregierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit nach § 27 zu beraten.

5. (Verfassungsbestimmung) Der Kinder- und Jugendanwalt ist bei Besorgung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

6. Der Kinder- und Jugendanwalt ist von der Anzeigepflicht nach § 78 der Strafprozessordnung enthoben, soweit es sich um strafbare Handlungen der Minderjährigen oder ihrer Erziehungsberechtigten handelt, eine Anzeige den Erfolg seiner Tätigkeit im Einzelfall gefährden würde und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung nicht offensichtlich überwiegt.

7. Die mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt befassten Behörden und Einrichtungen haben den Kinder- und Jugendanwalt zu unterstützen und ihm die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

8. Der Kinder- und Jugendanwalt hat seinen Sitz in Feldkirch. Er kann, soweit dies zur Besorgung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, außerhalb seines Sitzes Sprechtage abhalten.

9. Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwaltes zu widerrufen, wenn in seiner Person Umstände eintreten, die ihn für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.



**Kinder- und Jugendanwalt
des Landes Vorarlberg**

A 6800 Feldkirch

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)

T 05522/84 900, F 05574/511-923 270

kija@vorarlberg.at, www.kija.at



Eine Einrichtung
des Landes Vorarlberg

Impressum:

f.d.l.v.:

DSA Michael Rauch

Kinder- und Jugendanwalt

Gestaltung:

Felder Grafikdesign, Rankweil